

Universität Vilnius
Philologische Fakultät

ARIANA BURMISTROVA

Fachrichtung Fachsprache Jura

**Analyse der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in
Litauen und Deutschland**

Masterarbeit

Wiss. Betreuerin: Dr. Vaiva Žeimantienė

Wiss. Konsultantin: Dr. Agnė Juškevičiūtė-Vilienė

Vilnius

2026

Ariana Burmistrova, *Lietuvos ir Vokietijos teismų baigiamųjų aktų pavadinimų analizė*. Magistro darbas, vadovė dr. Vaiva Žeimantienė, mokslinė konsultantė dr. Agnė Juškevičiūtė-Vilienė, Vilniaus universitetas, Filologijos fakultetas, 2026, (47) p.

Raktažodžiai: teisės kalba, teismų baigiamieji aktai, baigiamųjų aktų pavadinimai, vokiečių kalba, lietuvių kalba, gretinamasis tyrimas, Vokietijos teisinė sistema, Lietuvos teisinė sistema.

Šiame darbe analizuojami ir lyginami Vokietijos ir Lietuvos teismų baigiamųjų aktų pavadinimai. Tyrimu siekiama nustatyti skirtingų teisės sričių baigiamųjų aktų pavadinimų atitikmenis lietuvių ir vokiečių kalbose atitinkamai gretinant jų reikšmes ir vartojimą. Analizė atliekama remiantis konkrečiais teisės aktais: Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksu ir Vokietijos baudžiamojo proceso kodeksu (Strafprozessordnung), Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksu ir Vokietijos civilinio proceso kodeksu (Zivilprozessordnung), Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymu ir Vokietijos administracinių bylų teisenos įstatymu (Verwaltungsgerichtsordnung), Lietuvos Respublikos Konstitucija ir Vokietijos Konstitucija (Grundgesetz), taip pat Lietuvos Respublikos teismų įstatymų ir Vokietijos teismų įstatymu (Gerichtsverfassungsgesetz).

This thesis analyses and compares the titles of final court decisions in Germany and Lithuania. The aim of the study is to identify the equivalents of titles of final court decisions in different branches of law in Lithuanian and German by comparatively examining their meanings and usage. The analysis is based on specific legal acts: the Code of Criminal Procedure of the Republic of Lithuania and the German Code of Criminal Procedure (Strafprozessordnung), the Code of Civil Procedure of the Republic of Lithuania and the German Code of Civil Procedure (Zivilprozessordnung), the Law on Administrative Proceedings of the Republic of Lithuania and the German Code of Administrative Court Procedure (Verwaltungsgerichtsordnung), the Constitution of the Republic of Lithuania and the German Constitution (Grundgesetz), as well as the laws on courts of the Republic of Lithuania and the German Courts Constitution Act (Gerichtsverfassungsgesetz).

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung	6
1 Rechtssprache und ihre Merkmale	8
1.1 Gemeinsprache, Fachsprache und Rechtssprache	8
1.2 Begriff und Funktion der Rechtssprache	9
1.3 Besonderheiten der Rechtssprache	10
2 Begriff und Bezeichnung in der Rechtssprache	11
3 Äquivalenz als sprachliches Phänomen und Frage zur Feststellung der Entsprechungen	12
3.1 Bezugsrahmen der Übersetzungsäquivalenz	13
3.2 Das Äquivalenzproblem in den Fachsprachen	13
4 Rechtssysteme in Deutschland und Litauen im Überblick	14
4.1 Das Rechtssystem der Republik Litauen	14
4.2 Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland	17
4.3 Vergleich der Rechtssysteme der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland	19
5 Feststellung des Fachwortschatzes und methodologische Vorgehensweise im empirischen Teil	21
5.1 Bestimmung der ausgewählten Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte	22
5.2 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte	23
5.3 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte	25
6 Empirische Analyse der Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte im deutschen und litauischen Recht	27
6.1 Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess	27
6.1.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess	27
6.1.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess	28
6.1.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess	29
6.2 Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess	30
6.2.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess	30
6.2.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess	31
6.2.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess	32
6.3 Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess	33
6.3.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess	33
6.3.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess	34
6.3.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess	35
6.4 Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht	36
6.4.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht	36
6.4.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht	37
6.4.3 Vergleich der Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht	38
Schlussfolgerungen	40
Literaturverzeichnis	43

Quellenverzeichnis	45
Summary	46
Santrauka	47

Abkürzungsverzeichnis

Abs. - Absatz

Art. - Artikel

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

BVerfGG - Bundesverfassungsgerichtsgesetz

engl. - englisch

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GVG - Gerichtsverfassungsgesetz

lit. - litauisch

o. D. - ohne Datum

StA - Staatsanwaltschaft

StPO - Strafprozessordnung

StPO LT - Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas

VerfGG LT - Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo įstatymas

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung

VwGO LT - Administracinių bylų teisenos įstatymas

ZPO - Zivilprozessordnung

ZPO LT - Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas

Einleitung

Die aufgrund der internationalen Zusammenarbeit und Globalisierung wachsende Bedeutung des Rechtsvergleichs bringt die juristische Terminologie zunehmend in den Fokus der Forschung. Die präzisen Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte sind relevant, da rechtskräftige Gerichtsentscheidungen eine zentrale Rolle im Rechtssystem spielen und direkte Rechtsfolgen haben.

In dieser Arbeit werden deutsche und litauische Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte analysiert und miteinander verglichen. Im Fokus der Untersuchung stehen nicht die inhaltlichen Aspekte der Akte der Gerichte, sondern ausschließlich die Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in deutscher und litauischer Sprache (z. B. *Urteil*, *Beschluss*, *nuosprendis* ‘Urteil’). Die vergleichende Analyse der Bezeichnungen der abschließenden Akte der Gerichte ermöglicht die Feststellung zweisprachiger Entsprechungen und verdeutlicht Unterschiede und Gemeinsamkeiten in ihrer Struktur innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme.

Das Thema der Abschlussarbeit ist aktuell im Hinblick auf den zweisprachigen Vergleich. Die Aktualität der Arbeit ergibt sich aus der praktischen Bedeutung der Analyse und Festlegung konkreter deutscher und litauischer Entsprechungen in Bezug auf verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit. Forschungsobjekt der vorliegenden Arbeit sind die Bezeichnungen der abschließenden Akte der Gerichte in Litauen und Deutschland. Als Untersuchungsmaterial dienen einschlägige Gesetze und Rechtsquellen beider Länder, die auf den offiziellen Internetseiten veröffentlicht sind. Hierzu zählen sowohl normative Rechtsakte als auch gerichtliche Entscheidungen. Als Grundlage für das litauische Untersuchungsmaterial dienen die Gesetzestexte wie die Strafprozessordnung (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas), die Zivilprozessordnung (Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas), die Verwaltungsgerichtsordnung (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas), die Verfassung der Republik Litauen (Lietuvos Respublikos Konstitucija), das Gerichtsverfassungsgesetz (Lietuvos Respublikos teismų įstatymas). Das deutsche Untersuchungsmaterial wird aus den folgenden Gesetzestexten ermittelt: aus der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Grundgesetz sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Das Ziel der Arbeit ist es, die deutschen und die litauischen Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in Bezug auf verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit zu bestimmen, sie kontrastiv zu analysieren und hinsichtlich deren Struktur, Systematik und Bedeutung zu untersuchen. Ziel der Untersuchung ist es, darzustellen, wie abschließende gerichtliche Akte in den Rechtssystemen

Deutschlands und Litauens benannt werden und inwieweit sich dabei eindeutige zweisprachige Entsprechungen feststellen lassen.

Auf dem Weg zu diesem Ziel sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- Sichtung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur zur Rechtssprache und zu Fragen der Äquivalenz und der Feststellung mehrsprachiger Entsprechungen.
- Darstellung der Gerichtsverfassung in Deutschland und Litauen.
- Übersicht über die abschließenden Akte der Gerichte als Verfahrensakte.
- Ermittlung und Systematisierung der Bezeichnungen der abschließenden Akte im Litauischen und Deutschen.
- Entwicklung von Kriterien zur Analyse der Bezeichnungen der abschließenden Akte.
- Vergleichende Auswertung der gewonnenen Ergebnisse.

Die Grundlage für die Untersuchung im praktischen Teil bilden normative Rechtsakte der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland. In der vorliegenden Untersuchung werden deskriptive und kontrastive Methoden angewandt, bei der sprachlichen Gegenüberstellung der Bezeichnungen werden der onomasiologische und der semasiologische Ansatz herangezogen. Dabei wird der onomasiologische Zugang zur Ermittlung der Bezeichnungen der abschließenden gerichtlichen Akte angewandt. Die semasiologische Methode dient der Analyse der Bedeutungen dieser Bezeichnungen.

Der Aufbau der Masterarbeit richtet sich nach Gegenstand und Ziel der Untersuchung. Die Arbeit besteht aus einer Einleitung, dem theoretischen und dem praktischen Teil sowie Schlussfolgerungen. Darüber hinaus enthält die Arbeit ein Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Zusammenfassungen in englischer und litauischer Sprache.

1 Rechtssprache und ihre Merkmale

Die folgenden Abschnitte dieses Kapitels dienen der Erläuterung des Begriffs der Rechtssprache. Dabei wird zunächst erklärt, was unter der Gemeinsprache, Fachsprache und Rechtssprache zu verstehen ist und welche Funktion die Rechtssprache erfüllt. Des Weiteren werden die Besonderheiten der Rechtssprache näher beschrieben und die Fragen der Abgrenzung der Rechtssprache von der Gemeinsprache diskutiert.

1.1 Gemeinsprache, Fachsprache und Rechtssprache

In der einschlägigen Fachliteratur, z. B. bei Hoffmann (1985: 50), wird zwischen Fachsprache und Gemeinsprache unterschieden, diese Begriffe können unterschiedlich definiert werden. Als Untersuchungsgegenstand der Sprachwissenschaft wird die Fachsprache häufig der Gemeinsprache gegenübergestellt. Um diese Abgrenzung vornehmen zu können, muss man zunächst die Begriffe der Gemeinsprache und Fachsprache näher bestimmen. Hoffmann (1985) beschreibt die Gemeinsprache als „jenes Instrumentarium an sprachlichen Mitteln, über das alle Angehörigen einer Sprachgemeinschaft verfügen und das deshalb die sprachliche Verständigung zwischen ihnen möglich macht“ (Hoffmann 1985: 48). Anders gesagt, man versteht unter der Gemeinsprache „den statistischen Durchschnitt des Sprachbesitzes aller Individuen einer Sprachgemeinschaft“ (Hoffmann 1985: 50).

Eine präzise Definition von Fachsprache gibt die Norm DIN 2342 (1992: 1): „Fachsprache ist der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“ Die Definition von Fachsprache müsse im Zusammenhang mit der Definition von Gemeinsprache gesehen werden, dem Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben (DIN 2342 1992: 1).

Ein Merkmal der Fachsprache ist, dass sie „primär an Fachleute gebunden“ (Möhn/Pelka 1984: 26) ist. Dennoch können auch fachlich Interessierte mit der jeweiligen Fachsprache umgehen. Möhn und Pelka (1984: 27) sind der Meinung, dass ein weiteres Merkmal der Fachsprache die generelle Öffentlichkeit beziehungsweise die Möglichkeit des Zuganges für die Öffentlichkeit sei. Außerdem zeichnen sich Fachsprachen durch Überregionalität aus. Fachsprachen zeichnen sich auch besonders durch Normhaftigkeit aus, speziell im lexikalischen und textstrukturellen Bereich (Möhn/Pelka 1984: 27).

Fluck (1997) definiert Fachsprache auf folgende Weise: „Fachsprache ist eine insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik häufig verwendete Bezeichnung, die alle möglichen, verbalen

und nicht verbalen [z. B. Symbole, Formeln, Graphiken] (Text-)Formen der fachbezogenen Verständigung (Fachkommunikation, Fachdiskurs) meint und oft in einem Gegensatz zum Begriff der üblicherweise verwendeten ‚Gemein-‘, oder ‚Standardsprache‘ gestellt wird.“ (Fluck 1997: 14)

Fluck (1996: 162) stellt des Weiteren fest, dass in der Linguistik zwischen verschiedenen Fachsprachen unterschieden wird, die der präzisen Kommunikation in unterschiedlichen Fachgebieten dienen, wie etwa Fachsprache der Technik, Medizin oder Wissenschaft. Eine dieser Fachsprachen ist die Rechtssprache. So weist beispielsweise auch Rathert (2006) darauf hin, dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist, „also eine sprachliche Varietät, deren Funktion eine effektive Kommunikation über Belange des Fachs ist. Andere Fachsprachen sind beispielsweise die Sprache der Technik oder der Wissenschaft“ (Rathert 2006: 7).

Die Rechtssprache unterscheide sich von der Gemeinsprache laut Fluck (1991: 11) durch ihre spezifische Funktion im rechtlichen Kontext. Während die Gemeinsprache der alltäglichen, nicht normgebundenen Kommunikation diene, sei die Rechtssprache auf Präzision, Eindeutigkeit und rechtliche Verbindlichkeit ausgerichtet (Fluck 1991: 12). Nach Steger (1988: 126) soll die Rechtssprache etwa durch die Merkmale „Würde“, „Zweckmäßigkeit/Effizienz“, „Sprachrichtigkeit“, „Bestimmtheit/Deutlichkeit/Klarheit“, „Kürze“, „Rücksichtnahme auf den üblichen Sprachgebrauch“ und „Sprachverständlichkeit für alle“ gekennzeichnet sein (Steger 1988: 126). Wie Simon und Funk-Baker (2013: 15) feststellen, sind das Wichtigste für die Rechtssprache „die Eindeutigkeit und Genauigkeit, um rechtliche Sachverhalte klar zu formulieren und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden“.

Diese Abgrenzung verdeutlicht die besondere Stellung der Rechtssprache und bildet die Grundlage für das folgende Kapitel, in dem der Begriff und die Funktion der Rechtssprache näher erläutert werden.

1.2 Begriff und Funktion der Rechtssprache

Zunächst ist zu klären, was unter dem Wort „Sprache“ zu verstehen ist, das auch im Kompositum „Rechtssprache“ vorkommt. Nach Stickel (1984) bedeutet das Wort „Sprache“ Folgendes: „Je nach Verwendungskontext werden mit diesem Wort entweder eine mehr oder weniger umfassend gemeinte Gesamtheit aus Einheiten und Strukturen einer natürlichen Sprache oder aber Eigenschaften des an bestimmte Äußerungs- oder Übertragungsmedien, Textsorten, soziale Gruppen, einzelne Texte oder Personen gebundenen Sprachgebrauchs bezeichnet.“ (Stickel 1984: 31)

Egidi (2000) weist darauf hin, dass Recht nur auf Basis der Sprache realisiert werden kann: „Das Recht kann als eine Übereinkunft bezeichnet werden, die aufgrund bestimmter sittlicher Vorstellungen in einer Gemeinschaft getroffen wird. Um dem Recht jedoch Geltung zu verschaffen, bedarf es der Sprache.“ (Egidi 2000: 221)

Im nächsten Schritt ist zu klären, was unter dem Wort „Recht“ zu verstehen ist. Nach Creifelds Rechtswörterbuch (2017: 1062) wird unter dem Begriff Recht in erster Linie laut Punkt a) Folgendes verstanden: „Recht im objektiven Sinne ist die Rechtsordnung, das heißt die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist.“

Die Rechtssprache wird häufig als Fachsprache verstanden, ihre spezifischen Verwendungsbedingungen erfordern jedoch eine eigenständige linguistische Betrachtung. Nach Busse (1999: 1383) werde die Rechtssprache, für die die Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u. ä. als prototypisch angesehen wird, meist auch als Prototyp einer „Fachsprache“ im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn aufgefasst und behandelt. Die spezifischen Bedingungen ihrer Verwendung und damit auch ihres Gehalts und ihrer Funktion machen jedoch eine gesonderte linguistische Behandlung dieses Sprachtyps notwendig. Das Spezifische der Rechtssprache sei (a) durch ihre Institutionalität und (b) durch die besondere Eigenart dieser Institutionalität bestimmt (Busse 1999: 1383).

Busse (1999) weist darauf hin, dass als institutioneller und fachlicher Kern der Rechtssprache die Gesetzessprache die Merkmale der Rechtssprache als Fachsprache in besonderer Weise verwirklichen müsse. „Jedoch treffen die üblichen linguistischen Bestimmungen/Definitionen von (a) Fachsprache und (b) Rechtssprache die institutionelle Funktion von Gesetzessprache nicht genau genug. Einer Fachsprache (prototypisch etwa: Sprache der Elektrotechnik, des Maschinenbaus usw.) werden auch linguistisch meist Eigenschaften wie: festgelegte Terminologie, Präzision, Systematik u. ä. zugeschrieben, die dann auch für die Beschreibung der Rechtssprache übernommen werden.“ (Busse 1999: 1383)

1.3 Besonderheiten der Rechtssprache

Der Rechtsbereich zeichnet sich durch eine eigene Sprache mit spezifischen Merkmalen aus. Diese Merkmale seien nach Busse (1999: 1383) durch die Funktion und Struktur des Rechts selbst bedingt. Stickel (1984: 39) weist darauf hin, dass die Besonderheiten des juristischen Sprachgebrauchs, soweit sie sich an grammatischen und lexikalischen Eigenschaften festmachen lassen, schon oft beschrieben worden seien: „Es sind vor allem: der vorherrschende ‘Nominalstil’,

das heißt die extensive Ausnutzung der Möglichkeiten zur Zusammensetzung und Ableitung komplexer Substantive und die bevorzugte Verwendung von Nominalphrasen, die durch Partizipien, nominale und präpositionale Attribute und Relativsätze erweitert sind; der häufige Gebrauch von impersonalen Passivsätzen und anderen agenslosen Konstruktionen; die Bevorzugung von Funktionsverbgefügen; die Tendenz zu Satzperioden; der Gebrauch von formelhaften Wendungen und Abkürzungen; die differenzierte und terminologisierte Lexik.“ (Stickel 1984: 39)

Lerch (2004: 169) setzt sich ebenfalls mit den Besonderheiten der Rechtssprache auseinander und weist hinsichtlich grammatischer Konstruktionen auf die Wichtigkeit einer sachlichen Darstellung der Sachverhalte und der Ausdrucksökonomie hin: „Die Verwendung von Attribuierung im Allgemeinen und im Speziellen von Partizipial- und Infinitivkonstruktionen, also beispielsweise Konstruktionen wie „entsprechend § 2 der mit der Landesregierung Brandenburg geschlossenen Vereinbarung“ oder „Die in den Art. 104a bis Art. 108 GG enthaltenen finanzverfassungsrechtlichen Normen“ dient der komprimierten Beschreibung der Inhalte. Die Inhaltsbezogenheit dieser Texte kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass viele Nominalisierungen in Kombination mit bedeutungsarmen Verben zu finden sind.“ (Lerch 2004: 169)

2 Begriff und Bezeichnung in der Rechtssprache

Die Bezeichnungen, die Gegenstand dieser Arbeit sind, stellen spezifische sprachliche Einheiten dar und erfüllen unterschiedliche Funktionen. Vor dem Hintergrund, dass sich die vorliegende Arbeit mit der Verwendung von ausgewählten Bezeichnungen auseinandersetzt, erscheint es sinnvoll, in diesem Kapitel den Blick auf die Verwendung des Wortes „Bezeichnung“ in der Rechtssprache zu richten. Schmitz (2024: 152) stellt dazu Folgendes fest: „Terminologie ist in der DIN 2342 (2022) [...] definiert als der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet. Bezeichnung ist hier der Oberbegriff für alle Arten von Begriffsrepräsentationen, sei es mit sprachlichen Mitteln wie bei Benennungen und Namen, oder nicht-sprachlichen Mitteln wie bei Symbolen, Piktogrammen oder Kennzeichnungen.“ (Schmitz 2024: 152) Ziel des folgenden Kapitels ist es, diese Aspekte näher einzuführen und damit die Grundlage für die anschließende Analyse der Bezeichnungen zu schaffen.

Begriffe (engl. *concepts*) seien laut Schmitz (2024: 153) gedankliche Vertreter der Gegenstände, die sich aus der Tatsache ergeben, dass Menschen die gemeinsamen Merkmale erkennen, die bei der Mehrheit von Gegenständen desselben Typs vorhanden sind. DIN 2342 (2022) beschreibt den Begriff als „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“; dabei wird weiter erläutert, dass Begriffe nicht an einzelne Sprachen gebunden sind, sondern vom „jeweiligen

gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst“ seien. Deshalb können Begriffe in unterschiedlichen Kulturen wie etwa in den USA und Irland unterschiedlich ausgeprägt sein, auch wenn sie durch den identischen sprachlichen Ausdruck bezeichnet werden (Schmitz 2024: 153).

Schmitz (2024: 153) weist darauf hin, dass die Benennung (engl. *term*) in der DIN 2342 (2022) als die „sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs aus einem Fachgebiet“ definiert wird. Die Benennung sei die sprachliche Repräsentation des Begriffs; wir können sie aufschreiben, laut aussprechen und zur Kommunikation über fachliche Inhalte verwenden. Manche Benennungen bestehen aus mehr als einem Wort, z. B. „parallele Schnittstelle“ oder „parallele Schnittstelle mit asynchroner Datenübertragung“ (Schmitz 2024: 153).

In der terminologischen Literatur werden die Ausdrücke *Benennung* und *Bezeichnung* häufig synonym verwendet. So wird die Benennung in normativen und fachterminologischen Kontexten bei Schmitz (2024: 153) unter Bezugnahme auf die DIN 2342 (2022) als sprachliche Repräsentation eines Begriffs definiert. Der Ausdruck *Bezeichnung* verweist ebenfalls auf die sprachliche Form, mit der ein Begriff benannt oder identifiziert wird (DIN 2342 2011: 2). Inhaltlich beziehen sich beide Wörter somit auf denselben Sachverhalt. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der Konsistenz ausschließlich der Ausdruck *Bezeichnung* verwendet.

Bezeichnung ist laut Duden Wörterbuch (Dudenredaktion, o. D.) ein sprachliches Mittel, mit dem etwas benannt, bezeichnet oder identifiziert wird. Es kann ein Wort, eine Wendung oder ein Symbol sein, das auf einen Begriff, Gegenstand oder Sachverhalt verweist. In der Rechtssprache dient eine Bezeichnung dazu, juristische Handlungen, Dokumente oder Konzepte klar und eindeutig zu kennzeichnen.

3 Äquivalenz als sprachliches Phänomen und Frage zur Feststellung der Entsprechungen

Die Frage der Äquivalenz spielt eine zentrale Rolle in der Sprach- und Übersetzungswissenschaft, da das Konzept der Äquivalenz die Grundlage für den Vergleich und die Übertragung sprachlicher Einheiten in verschiedenen Sprachen bildet. Laut Reiss (1984: 163) sei Äquivalenz das Verhältnis der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in zwei Sprachsystemen, dabei erfüllen die Spracheinheiten trotz struktureller und kultureller Unterschiede dieselbe kommunikative Funktion. Dies verdeutlicht, dass Äquivalenz nicht nur eine formale Übereinstimmung beschreibt, sondern auch die funktionale und inhaltliche Dimension der sprachlichen Zeichen berücksichtigt.

In ähnlicher Weise wird die Äquivalenz auch von Arntz, Picht und Mayer (2004) verstanden und als „Voraussetzung für die Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 148) definiert.

3.1 Bezugsrahmen der Übersetzungsäquivalenz

Koller (2011: 219) identifiziert fünf Bezugsrahmen, die für die Bestimmung der Art der Übersetzungsäquivalenz relevant sind:

1. Die denotative Äquivalenz ist der außersprachliche Sachverhalt, den ein Text vermittelt (auch „inhaltliche Invarianz“ genannt).
2. Die konnotative Äquivalenz ist die im Text durch die Art der Verbalisierung vermittelten Konnotationen (d.h. assoziative Nebenbedeutung oder Begleitvorstellung) bezüglich der Stilschicht, der soziolektalen und geographischen Dimension, der Frequenz usw.
3. Die textnormative Äquivalenz orientiert sich an den Text- und Sprachnormen (Gebrauchsnormen), die für bestimmte Texte gelten, d.h. Textgattungsspezifische Merkmale und deren Einhaltung in der Übersetzung.
4. Die pragmatische Äquivalenz ist die Empfängerbezogene Äquivalenz (auch „kommunikative Äquivalenz“) genannt. Die Übersetzung soll auf den angedachten Empfänger eingestellt werden, damit sie ihre kommunikative Funktion erfüllen kann.
5. Die formal-ästhetische Äquivalenz bezieht sich auf ästhetische, formale und individualistische Eigenschaften des Ausgangssprachlichen Textes. Das Ziel einer formal-ästhetisch äquivalenten Übersetzung ist dabei die Analogie der Gestaltung hinsichtlich Kategorien wie Reim, Rhythmus, besondere stilistische Ausdrucksformen in Syntax und Lexik, Sprachspiel, Metaphern.

Für die Analyse der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in Litauen und Deutschland sind insbesondere die denotative und die pragmatische Äquivalenz relevant. Die denotative Äquivalenz ist wichtig, um zu prüfen, ob die Bezeichnungen den rechtlichen Sachverhalt korrekt wiedergeben, während die pragmatische Äquivalenz sicherstellt, dass die Bezeichnungen für die Zieladressaten verständlich und funktional angemessen sind.

3.2 Das Äquivalenzproblem in den Fachsprachen

Laut Arntz, Picht und Mayer (2004) gelten im Bereich der Fachsprachen für den zwischensprachlichen Vergleich folgende Voraussetzungen: „Hier steht der definierbare bzw. definierte Terminus im Mittelpunkt; Konnotationen spielen, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist der Begriffsinhalt des Fachwortes. Ein Begriff ist nur aus dem System heraus zu verstehen, in das er eingebettet ist. Daher müssen zunächst in zwei Sprachen unabhängig

voneinander Begriffssysteme erstellt oder aufgedeckt werden; erst dann ist ein Vergleich möglich und sinnvoll.“ (Arntz/ Picht/ Mayer 2004: 151)

Diese Grundsätze lassen sich auch auf die Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in Litauen und Deutschland übertragen. Wie bei Fachtermini steht der inhaltliche Gehalt der Bezeichnungen im Vordergrund, während der konnotative oder der stilistische Aspekt eine untergeordnete Rolle spielen. Für eine zweisprachige Analyse der Bezeichnungen ist es daher erforderlich, die entsprechenden Begriffssysteme in beiden Sprachen systematisch zu erfassen, bevor ein Vergleich durchgeführt werden kann.

Arntz, Picht und Mayer (2004) weisen darüber hinaus auf Folgendes hin: „Während Naturwissenschaft und Technik ihrem Wesen nach universell sind, hat jeder Staat seine eigene Rechtsordnung, die sich von derjenigen seiner Nachbarstaaten mehr oder weniger stark unterscheidet; daher muss der Begriff der Äquivalenz im Bereich der Rechtssprache zwangsläufig relativ werden.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 170-171)

4 Rechtssysteme in Deutschland und Litauen im Überblick

In diesem Kapitel werden die Rechtssysteme Deutschlands und Litauens vorgestellt. Ziel ist es, einen Überblick über die Struktur und die Organisation der Gerichte zu geben. Dabei werden sowohl die allgemeinen Grundprinzipien der Rechtspflege als auch die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Gerichtssysteme berücksichtigt. Im Folgenden wird zunächst das litauische Gerichtssystem unter diesem Gesichtspunkt dargestellt. Anschließend wird untersucht, ob sich eine vergleichbare Struktur auch im deutschen Rechtssystem feststellen lässt. Abschließend erfolgt ein Vergleich beider Systeme.

4.1 Das Rechtssystem der Republik Litauen

Galginaitis et al. (2010: 10) weisen darauf hin, dass das litauische Recht in enger Verknüpfung mit der Gesamtentwicklung der europäischen Rechtsordnung und anderer westlicher Rechtsordnungen steht. Damit seien strukturelle Ähnlichkeiten dieser Rechtsordnungen zu begründen. Galginaitis et al. (2010) charakterisieren das litauische Rechtssystem wie folgt: „Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das litauische Recht tief geprägt von der Rezeption des römischen Rechts. Deswegen gehört auch die litauische Rechtsordnung zur kontinentaleuropäischen Rechtstradition, deren Rechtsordnungen vor allem durch die fast allumfassenden Gesetzbücher gekennzeichnet sind. Üblicherweise wird das litauische Recht in die

drei großen Rechtsgebiete – das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht unterteilt.“ (Galginaitis et al. 2010: 8)

Über die Entscheidungen der obersten Gerichte wird Folgendes festgelegt: „Die wichtigsten Entscheidungen der obersten Gerichte werden in Entscheidungssammlungen veröffentlicht, die regelmäßig von dem jeweiligen Gericht herausgegeben werden. Von praktischer Bedeutung sind vor allem die Entscheidungen des Verfassungsgerichts (*Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas*), des Obersten Gerichts (*Lietuvos Aukščiausios Teismas*) und des Obersten Verwaltungsgerichts (*Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas*). Grundsätzlich werden die Entscheidungen der obersten Gerichte auf den Internetseiten dieser Gerichte veröffentlicht.“ (Galginaitis et al. 2010: 10)

Für die vorliegende Untersuchung ist eine systematische und vergleichende Betrachtungsweise entscheidend. Ausgangspunkt ist die Frage, welche zentralen Verfahrensordnungen die gerichtliche Tätigkeit bestimmen und wie diese die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte prägen.

Die Gerichte der Republik Litauen sind im Gesetz über die Gerichte (*Lietuvos Respublikos teismų įstatymas*) geregelt. Die Gerichte der Republik Litauen sind die Bezirksgerichte (*Lietuvos Respublikos apygardos teismas*), die Amtsgerichte (*Lietuvos Respublikos apylinkės teismas*), das Berufungsgericht Litauens (*Lietuvos Respublikos apeliacinis teismas*) und der Oberste Gerichtshof Litauens (*Lietuvos Respublikos Aukščiausios Teismas*). Für die Behandlung von Verwaltungs-, Arbeits-, Familien- und anderen Arten von Fällen können spezialisierte Gerichte eingerichtet werden. Ihr Status wird durch ein Gesetz festgelegt. Gerichte werden durch ein Gesetz gegründet (*Lietuvos Respublikos teismų įstatymas*, Artikel 9).

Das System der Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit ist im Gesetz über die Gerichte (*Lietuvos Respublikos teismų įstatymas*) geregelt und bildet eine institutionelle Struktur, die aus vier Instanzen besteht:

- 1) die erste (unterste) Instanz – die Amtsgerichte (*apylinkių teismai*),
- 2) die zweite Instanz – die Bezirksgerichte (*apygardų teismai*),
- 3) die dritte Instanz – das Berufungsgericht Litauens (*Lietuvos apeliacinis teismas*),
- 4) die vierte (oberste) Instanz – der Oberste Gerichtshof Litauens (*Lietuvos Aukščiausios Teismas*).

Laut Beinoravičius et al. (2022: 632) verteilen sich die Zuständigkeiten der litauischen Gerichte wie folgt: Gemäß den Bestimmungen des Gerichtsstatuts sind der Oberste Gerichtshof Litauens (*Lietuvos Respublikos Aukščiausios Teismas*), die Bezirksgerichte (*Lietuvos Respublikos*

apygardos teismai) und die Amtsgerichte (*Lietuvos Respublikos apylinkės teismai*) Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit, die Zivil-, Straf- und Verwaltungsübertretungsverfahren verhandeln, während das Berufungsgericht Litauens (*Lietuvos Respublikos apeliacinis teismas*) ein Gericht der allgemeinen Zuständigkeit ist, das Zivil- und Strafsachen behandelt.

Nach Art. 1 des litauischen Gerichtsgesetzes (*Lietuvos Respublikos teismų įstatymas*) sind die Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit in der Republik Litauen für die Durchführung von Zivil- und Strafverfahren zuständig. Im Zivilprozess werden Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen über vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche entschieden. Dazu gehören insbesondere vertragliche Beziehungen, Schadensersatzansprüche sowie andere privatrechtliche Konflikte. Der Strafprozess hingegen dient der Feststellung strafbarer Handlungen sowie der Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen. In diesem Zusammenhang entscheiden die Gerichte über Schuld oder Unschuld der angeklagten Person und verhängen gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen. Die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafverfahren ist auch für die vorliegende Untersuchung von zentraler Bedeutung, da in den jeweiligen Verfahrensarten unterschiedliche abschließende gerichtliche Akte ergehen, deren Bezeichnungen und Funktionen variieren.

Neben den Gerichten der allgemeinen Zuständigkeit bestehen in Litauen auch Verwaltungsgerichte. Eine ganz ausführliche Darstellung dazu liefern Spruogis et al. (2022: 650). Seit Januar 2018 sind in Litauen das Verwaltungsgericht Vilnius, die regionalen Verwaltungsgerichte sowie das Oberste Verwaltungsgericht Litauens tätig. Damit besteht in Litauen ein eigenständiges Modell der Verwaltungsjustiz mit Verwaltungsgerichten, die unabhängig von den Gerichten der allgemeinen Zuständigkeit agieren (Spruogis et al. 2022: 650).

Nach der Darstellung der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte in Litauen ist abschließend das Verfassungsgericht zu betrachten, das als spezielle Institution die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten überwacht. Laut Miliuvienė et al. (2022: 587-588) wurde das Verfassungsgericht in Litauen erstmals in der Verfassung der Republik Litauen von 1992 vorgesehen. Seine Hauptfunktion bestehe darin, die verfassungsmäßige Rechtsprechung und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten durchzuführen. Es entscheidet, ob Gesetze und andere vom Parlament erlassene Rechtsakte sowie Akte des Präsidenten und der Regierung nicht der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen. Die Arbeitsweise des Gerichts ist im Gesetz über das Verfassungsgericht (*Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo įstatymas*) von 1993 detailliert geregelt. Das Verfassungsgericht ist in Vilnius ansässig und prüft nach dem europäischen Modell der verfassungsgerichtlichen Kontrolle die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsakten durch eine eigens dafür eingerichtete Institution (Miliuvienė et al. 2022: 587-588).

In Litauen lassen sich die gerichtlichen Verfahren und die entsprechenden abschließenden Akte auf der Grundlage von vier zentralen Rechtsquellen unterscheiden. Jede dieser Rechtsquellen ist für unterschiedliche Verfahrensarten zuständig und legt die Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte fest. Sie bestehen aus der litauischen Strafprozessordnung (*Baudžiamojo proceso kodeksas*, StPO LT), der litauischen Zivilprozessordnung (*Civilinio proceso kodeksas*, ZPO LT), dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung (*Administracinių bylų teisenos įstatymas*, VwGO LT) sowie dem Gesetz über das Verfassungsgericht der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos Konstitucija*).

4.2 Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als demokratischer und sozialer Bundesstaat verfasst. Sie besteht aus 16 Bundesländern, denen nach Art. 30 und Art. 70 GG eigene staatliche Befugnisse sowie Gesetzgebungskompetenzen zustehen, soweit das Grundgesetz keine abweichende Regelung trifft. Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt gemäß Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung. Daraus ergibt sich die funktionale Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung (Grundgesetz, Art. 20).

Die Einteilung des deutschen Rechts in Privatrecht (Zivilrecht), Öffentliches Recht und Strafrecht ist gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt. Das Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten (natürlichen und juristischen Personen) und ist insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert. Dieses ist systematisch in den Allgemeinen Teil (§§ 1-240 BGB), das Schuldrecht (§§ 241 ff. BGB), das Sachenrecht (§§ 854 ff. BGB), das Familienrecht (§§ 1297 ff. BGB) sowie das Erbrecht (§§ 1922 ff. BGB) gegliedert. Ergänzend finden sich handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften im Handelsgesetzbuch, während mietrechtliche Regelungen in §§ 535 ff. BGB enthalten sind. Das Arbeitsrecht ist demgegenüber in einer Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt.

Das Öffentliche Recht umfasst insbesondere das Verfassungsrecht, dessen Grundlage das Grundgesetz bildet, sowie das Verwaltungsrecht. Letzteres regelt die hoheitliche Tätigkeit der Verwaltung, insbesondere den Erlass von Verwaltungsakten, die in § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz definiert sind, sowie deren gerichtliche Überprüfung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 42 ff. VwGO). Darüber hinaus umfasst das Verwaltungsrecht zahlreiche besondere Materien, die teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich geregelt sind, wie etwa das Polizei- und Ordnungsrecht, das öffentliche Baurecht, das Gewerberecht sowie das Sozial- und Steuerrecht (Maurer et al. 2024: 1-2).

Laut Sinn (2025) kann in Bezug auf Strafrecht Folgendes festgelegt werden: „Innerhalb des Rechtssystems gehört das Strafrecht zum öffentlichen Recht. Denn für das Strafrecht ist es charakteristisch, dass die Strafverfolgung von Amts wegen durch staatliche Organe, die Strafverfolgungsbehörden, erfolgt (Ermittlungsgrundsatz). Sie werden hoheitlich tätig. Der Beschuldigte ist ihnen unterworfen. Insbesondere kann er im deutschen Strafverfahren nicht über den Prozessstoff bestimmen. Denn es besteht im Unterschied zum Privatrecht keine Disponibilität über den Prozessstoff, sondern es gilt das Prinzip der materiellen Wahrheit: Gericht und Staatsanwaltschaft erforschen den Sachverhalt so, wie er wirklich war, und nehmen ihn nicht so hin, wie ihn etwa im Zivilprozess die Parteien vortragen. Der Verteidiger ist zwar nicht verpflichtet, sich an der Wahrheitssuche zu beteiligen. Es ist ihm jedoch untersagt, einen unwahren Sachverhalt vorzutäuschen.“ (Sinn 2025: 11)

Die grundlegende Struktur der Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus Artikel 95 Absatz 1 des Grundgesetzes. Danach ist die deutsche Gerichtsbarkeit auf vier verschiedene und voneinander unabhängige Gebiete verteilt, die nachfolgend genannt sind.

Das GG nennt im Art. 95 Abs. 1 den Bundesgerichtshof als obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht (GG DE, Art. 95 Abs. 1). Die weiteren Gerichte auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergeben sich aus dem § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Bei den Amtsgerichten sind gemäß § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch die Familiengerichte eingerichtet. Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

- 1) Bundesgerichtshof
- 2) Oberlandesgerichte
- 3) Landgerichte
- 4) Amtsgerichte

Das Grundgesetz nennt im Art. 95 Abs. 1 das Bundesarbeitsgericht als obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die weiteren Gerichte auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit ergeben sich aus dem § 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild der Arbeitsgerichtsbarkeit:

- 1) Bundesarbeitsgericht
- 2) Landesarbeitsgerichte
- 3) Arbeitsgerichte

Das Grundgesetz nennt im Art. 95 Abs. 1 das Bundessozialgericht als obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit. Die weiteren Gerichte auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit ergeben sich aus dem § 2 des Sozialgerichtsgesetzes. Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild der Sozialgerichtsbarkeit:

- 1) Bundessozialgericht
- 2) Landessozialgerichte
- 3) Sozialgerichte

Das Grundgesetz nennt im Art. 95 Abs. 1 den Bundesfinanzhof als obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit. Die weiteren Gerichte auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit ergeben sich aus dem § 2 der Finanzgerichtsordnung. Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild der Finanzgerichtsbarkeit:

- 1) Bundesfinanzhof
- 2) Finanzgerichte

Das Grundgesetz nennt im Art. 95 Abs. 1 das Bundesverwaltungsgericht als obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die weiteren Gerichte auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben sich aus dem § 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- 1) Bundesverwaltungsgericht
- 2) Obergerverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe
- 3) Verwaltungsgerichte

4.3 Vergleich der Rechtssysteme der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland

Die Rechtssysteme der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland weisen sowohl strukturelle Gemeinsamkeiten als auch Differenzen auf. Aus den Abschnitten 4.1 und 4.2 lässt sich feststellen, dass beide Länder zur kontinentaleuropäischen Rechtstradition gehören, die vom römischen Recht beeinflusst und durch umfassende Gesetzbücher geprägt ist. Beide Systeme beruhen auf einer deutlichen Trennung der Rechtsgebiete Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht und verfügen über spezialisierte Gerichte für einzelne Fachbereiche. In Litauen ist das ordentliche Gerichtswesen hierarchisch vierstufig ausgestaltet und setzt sich aus Amtsgerichten, Bezirksgerichten, dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof zusammen. Dieses System wird durch Verwaltungsgerichte auf regionaler und höchster Ebene ergänzt sowie durch das Verfassungsgericht, das die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten überwacht. Charakteristisch ist

die funktionale Abgrenzung zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, die eigenständig agieren und jeweils klar definierte Zuständigkeitsbereiche besitzen. (vgl. Beinoravičius et al. 2022: 632)

Dem gegenüber zeigt das deutsche Rechtssystem auf Bundesebene eine ausgeprägtere funktionale Differenzierung der Gerichtsbarkeiten. Das Grundgesetz sowie einschlägige Spezialgesetze definieren fünf zum Großteil unabhängige Gerichtszweige: ordentliche Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit existiert eine dreistufige Struktur von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten bis hin zum Bundesgerichtshof. Die übrigen Gerichtszweige sind ebenfalls hierarchisch organisiert und werden jeweils von einem obersten Bundesgericht geleitet (vgl. Grundgesetz Artikel 95).

Ein markanter Unterschied zeigt sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Litauen hat ein eigenständiges Modell entwickelt, das Verwaltungsgerichte vollständig von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgrenzt (vgl. Spruogis et al. 2022). In Deutschland sind die Verwaltungsgerichte Teil eines parallelen Hierarchiesystems, welches vom Bundesverwaltungsgericht über die Obergerichtsinstanzen bis zu den Verwaltungsgerichten reicht (vgl. GG Art. 95).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Litauen und Deutschland vergleichbare Instanzenhierarchien und Kodifikationsprinzipien aufweisen, jedoch unterschiedliche Methoden für die funktionale Gliederung der Gerichtsbarkeiten sowie die Spezialisierung der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichte verfolgen. Litauen zeichnet sich durch eine deutliche Trennung zwischen ordentlicher und Verwaltungsgerichtsbarkeit aus, während Deutschland eine parallel strukturierte und stärker spezialisierte Gerichtsbarkeitsorganisation implementiert hat.

5 Feststellung des Fachwortschatzes und methodologische Vorgehensweise im empirischen Teil

Der Fachwortschatz der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte wurde anhand der normativen Rechtsakte der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. Ziel der Analyse war es, die in diesen Rechtsakten verwendeten Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte zu erfassen. Ausgangspunkt war dabei die funktionale Bestimmung eines abschließenden gerichtlichen Aktes als eine Entscheidung, die entweder über die Hauptsache entscheidet oder das Verfahren beendet.

Die Ermittlung des Fachwortschatzes erfolgte in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten. Zunächst wurden die ausgewählten Rechtsakte durchgesehen. Dabei wurden die Textstellen berücksichtigt, in denen gerichtliche Entscheidungen ausdrücklich durch eine Bezeichnung genannt werden, etwa in Formulierungen wie „durch Urteil entscheiden“ oder „durch Beschluss ergehen“.

Die entsprechenden Bezeichnungen wurden aus solchen Textstellen entnommen und in einer Liste erfasst. Die Bezeichnungen wurden direkt aus den Gesetzestexten gewonnen.

Anschließend wurde jede ermittelte Bezeichnung daraufhin geprüft, ob sie einen abschließenden gerichtlichen Akt bezeichnet. Als Kriterium galt, dass die Bezeichnung entweder eine Entscheidung in der Hauptsache oder eine verfahrensbeendende Entscheidung benennt. Nur die Bezeichnungen, die diese Voraussetzung erfüllen und im Gesetzestext ausdrücklich verwendet werden, wurden in den Fachwortschatz aufgenommen.

Die Bezeichnungen wurden nach diesen Kriterien ausgewählt:

- 1) die funktionale Relevanz als Bezeichnung für einen abschließenden gerichtlichen Akt,
- 2) der Gebrauch in normativen Rechtsquellen,
- 3) die Zugehörigkeit zu einem der untersuchten Verfahrensgebiete.

Als Ergebnis der Ermittlung konnten die folgenden Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte als Fachwortschatz identifiziert werden: *Urteil*, *Beschluss*, *Strafbefehl*, *Vollstreckungsbescheid*, *Gerichtsbescheid*. Für das litauische Recht wurde dasselbe Vorgehen angewandt, wodurch die Bezeichnungen *nutarimas* ‘Anordnung’, *išvada* ‘Schlussfolgerung’, *sprendimas* ‘Entscheidung’, *nuosprendis* ‘Urteil’, *nutartis* ‘Beschluss’, *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’, *vykdomasis raštas teismo įsakymo procese* ‘Vollstreckungsbescheid’, *sprendimas rašytinio proceso tvarka* ‘Gerichtsbescheid’ ermittelt wurden.

In der nachstehenden Tabelle ist der auf diese Weise ermittelte Fachwortschatz der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in Deutschland und Litauen nach Verfahrensart zusammengestellt.

Rechtsquelle	deutsche Bezeichnungen	litauische Bezeichnungen
Strafprozessordnung (StPO)	<i>Urteil, Strafbefehl, Beschluss</i>	<i>nuosprendis</i> ‘Urteil’, <i>teismo baudžiamasis įsakymas</i> ‘Strafbefehl’, <i>nutartis</i> ‘Beschluss’
Zivilprozessordnung (ZPO)	<i>Urteil, Gerichtsbescheid, Vollstreckungsbescheid, Beschluss</i>	<i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’, <i>vykdomasis raštas teismo įsakymo procese</i> ‘Vollstreckungsbescheid’, <i>nutartis</i> ‘Beschluss’
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	<i>Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss</i>	<i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’, <i>sprendimas rašytinio proceso tvarka</i> ‘Gerichtsbescheid’ <i>nutartis</i> ‘Beschluss’
Verfassungsrecht	<i>Urteil, Beschluss</i>	<i>nutarimas</i> ‘Anordnung’, <i>išvada</i> ‘Schlussfolgerung’, <i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’

Tabelle 1. Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in Deutschland und Litauen.

Untersuchungsgegenstand sind ausgewählte Bezeichnungen, die in den normativen Rechtsakten der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. Dazu zählen im Litauischen *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’, *sprendimas* ‘Entscheidung’, *nuosprendis* ‘Urteil’, *nutartis* ‘Beschluss’, *nutarimas* ‘Anordnung’ und *išvada* ‘Schlussfolgerung’ sowie *Urteil*, *Beschluss*, *Strafbefehl*, *Vollstreckungsbescheid* und *Gerichtsbescheid* im Deutschen. Diese Bezeichnungen bilden den Untersuchungsgegenstand der Arbeit.

5.1 Bestimmung der ausgewählten Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte

Um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Verwendung deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte zu erfassen, ist zunächst erforderlich, die

entsprechenden Entscheidungsformen funktional und systematisch einzuordnen. Die Festlegung der gewählten Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte erfolgt, indem die Entscheidungsformen in den verschiedenen Rechtsgebieten zunächst identifiziert und funktional eingeordnet werden. Dabei wird festgelegt, welche Arten abschließender gerichtlicher Akte vorliegen und welche Funktion sie im Verfahren erfüllen.

Zu den abschließenden Entscheidungen gehören die Entscheidungen, die ein gerichtliches Verfahren in der Hauptsache beschließen oder den weiteren Verlauf wesentlich bestimmen (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2017). Solche Bezeichnungen sind dabei nicht nur sprachliche Einheiten, sondern sie spiegeln zugleich strukturelle Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung wider. Für die vergleichende Analyse sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte wichtig:

- 1) Funktion der Entscheidung im Verfahren,
- 2) formaler Aufbau der Entscheidung,
- 3) Rechtsfolgen.

5.2 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte

Die wichtigsten Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte des deutschen Rechtes, die als Grundlage für die Gegenüberstellung mit dem litauischen Recht dienen, sind folgende:

1) Urteil

Nach Creifelds Rechtswörterbuch (2017) ist das Urteil eine gerichtliche Entscheidung. Grundsätzlich wird durch Urteil über eine Klage entschieden. Ein Urteil muss schriftlich abgefasst werden; es besteht aus dem Rubrum (Urteilkopf), dem Tenor oder Spruch (Urteilsformel) sowie dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen. Die Urteile sind binnen bestimmter Fristen zu den Akten zu bringen und müssen von den mitwirkenden Berufsrichtern unterschrieben werden. Urteile ergehen „Im Namen des Volkes“ und werden grundsätzlich im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder in einem besonderen Verkündungstermin verkündet; ausnahmsweise ist die Verkündung durch die Zustellung der Urteilsformel ersetzt (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2017: 1380).

2) Beschluss

Laut Creifelds Rechtswörterbuch (2017: 199) unterscheidet sich der Beschluss als gerichtliche Entscheidung vom Urteil in der Form; sie ist weniger streng. Ein Beschluss hat zum Mindestinhalt eine kurze, dem Urteilkopf entsprechende Bezeichnung des Rechtsstreits, eine Formel, die der Urteilsformel entspricht, und die Unterschrift(en). Gründe, die den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen, sind bei einem Beschluss je nach Verfahren und Inhalt nicht selten

entbehrlich. Der Beschluss ist die Entscheidungsform in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beschlüsse können angefochten werden und in Rechtskraft erwachsen, soweit nur ein befristetes Rechtsmittel zulässig ist oder sie nach ihrem Inhalt endgültig sind (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2017: 200).

3) *Strafbefehl*

Gemäß Creifelds Rechtswörterbuch (2017: 1255) ist der Strafbefehl eine richterliche Entscheidung, die in einem summarischen Verfahren nach Anhörung des Beschuldigten an Stelle eines Strafurteils ergehen kann. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft (StA) kann der Strafrichter beim Amtsgericht wegen eines Vergehens im schriftlichen Verfahren, also ohne Hauptverhandlung, durch Strafbefehl folgende Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festsetzen: 1. Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, wenn Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet wird und der Angeschuldigte einen Verteidiger hat oder ein solcher vom Gericht bestellt wird, 2. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung, Geldbuße gegen eine juristische Person(envereinigung), 3. Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu 2 Jahren, 4. Absehen von Strafe. Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, so beraumt er eine solche an. Dasselbe gilt, wenn er vom Antrag der StA bei Festsetzung der Strafe oder sonstigen Rechtsfolge abweichen will, die StA aber auf ihrem Antrag beharrt. Wird Strafbefehl erlassen, so steht er, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegt, einem rechtskräftigen Urteil gleich (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2017: 1255).

4) *Vollstreckungsbescheid*

Nach der ausführlichen Definition im Gabler Wirtschaftslexikon (o. D.) (früher: *Vollstreckungsbefehl*) ist der Vollstreckungsbescheid ein für vollstreckbar erklärter Mahnbescheid. Er wird im Mahnverfahren auf Antrag des Antragstellers erteilt, sofern der Antragsgegner keinen Widerspruch erhoben hat. Der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich; daher kann der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben, während der Antragsgegner binnen zwei Wochen seit Zustellung Einspruch erheben kann. Wird kein Einspruch eingelegt, erlangt der Vollstreckungsbescheid Rechtskraft.

5) *Gerichtsbescheid*

Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht mit dem Gerichtsbescheid eine besondere Form der gerichtlichen Entscheidung vor. Gemäß § 84 VwGO kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend. Der Gerichtsbescheid wirkt als

Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen (vgl. § 84 VwGO).

5.3 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte

Nach der Darstellung der zentralen Entscheidungsformen im deutschen Recht ist es für die vergleichende Analyse erforderlich, die entsprechenden Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte im litauischen Recht darzustellen. Dabei wird dieselbe funktionale und strukturelle Perspektive zugrunde gelegt, um eine Gegenüberstellung der Bezeichnungen zu ermöglichen. Die Bestimmung der Bezeichnungen erfolgt in der vorliegenden Arbeit auf Grundlage der einschlägigen Verfahrensordnungen sowie unter Berücksichtigung ihrer funktionalen Verwendung in der gerichtlichen Praxis.

Die wichtigsten Typen der abschließenden gerichtlichen Akte des litauischen Rechtes, die als Grundlage für die Gegenüberstellung mit den deutschen Bezeichnungen dienen, sind folgende:

1) *nutartis* ‘Beschluss’

Die Bezeichnung *nutartis* ‘Beschluss’ benennt im litauischen Recht laut *Lietuvos teismai* (o. D.) einen offiziellen, verbindlichen Rechtsakt. Es handelt sich um ein begründetes Dokument, das rechtliche Fragen entscheidet, insbesondere die Feststellung von Schuld sowie die Verhängung von Sanktionen. *Nutartis* ‘Beschluss’ weist in der Regel eine strukturierte Gliederung auf: Einleitung, Sachverhaltsdarstellung, Begründung und Entscheidungsteil (*Lietuvos teismai*, o. D.: *Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas*).

2) *išvada* ‘Schlussfolgerung’

Die Bezeichnung *išvada* ‘Schlussfolgerung’ wird im litauischen Recht für ein offizielles schriftliches Dokument verwendet, das die Ergebnisse einer durch einen Sachverständigen, eine Kommission oder eine zuständige Institution durchgeführten Untersuchung, Prüfung oder Analyse zusammenfasst und eine abschließende Bewertung enthält. Sie beruht auf der Auswertung von Tatsachen und Daten (*Lietuvos teismai*, o. D.: *Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas*).

3) *sprendimas* ‘Entscheidung’

Die Bezeichnung *sprendimas* ‘Entscheidung’ wird im litauischen Recht für die abschließende gerichtliche Entscheidung in der jeweiligen Instanz verwendet, durch die der Streitgegenstand vollständig oder teilweise entschieden wird. Im Zivilverfahren stellt *sprendimas* ‘Entscheidung’ das Enddokument dar, mit dem über alle geltend gemachten Ansprüche auf Grundlage der erhobenen Beweise entschieden wird. Im Verwaltungsverfahren wird damit die Entscheidung bezeichnet, in der das Gericht die festgestellten und nicht festgestellten Umstände würdigt, das anwendbare Recht

bestimmt und über die Begründetheit der Beschwerde ganz oder teilweise entscheidet (Lietuvos teismai, o. D.: Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas).

4) *nuosprendis* ‘Urteil’

Die Bezeichnung *nuosprendis* ‘Urteil’ wird im litauischen Strafverfahren für die abschließende gerichtliche Entscheidung der ersten oder der Berufungsinstanz verwendet. Damit wird über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten entschieden, indem dieser entweder für schuldig befunden und bestraft oder von der Strafe befreit, freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird (Lietuvos teismai, o. D.: Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas).

5) *nutarimas* ‘Anordnung’

Die Bezeichnung *nutarimas* ‘Anordnung’ wird im litauischen Recht für eine gerichtliche Entscheidung verwendet, die der Regelung verfahrensbezogener Fragen dient und den Streitgegenstand nicht in der Hauptsache entscheidet. Sie kann sowohl als Zwischenentscheidung in jeder Instanz als auch als abschließende prozessuale Entscheidung ergehen, insbesondere wenn das Verfahren ohne Sachentscheidung beendet wird (z. B. Ablehnung der Klageannahme, Verweisung an ein zuständiges Gericht oder Einstellung des Verfahrens). Zudem bezeichnet *nutarimas* ‘Anordnung’ die abschließende Entscheidung höherer Instanzen (Lietuvos teismai, o. D.: Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas).

6 Empirische Analyse der Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte im deutschen und litauischen Recht

Im folgenden Kapitel wird eine empirische Analyse der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte im deutschen und litauischen Recht durchgeführt. Aufbauend auf den zuvor dargestellten terminologischen und methodischen Grundlagen richtet sich der Fokus auf die konkrete Verwendung dieser Bezeichnungen in den jeweiligen Rechtsgebieten.

Die Darstellung erfolgt nach Rechtsgebieten und umfasst das Verfassungsrecht, den Zivilprozess, den Strafprozess sowie den Verwaltungsprozess. Diese Gliederung ermöglicht eine differenzierte und systematische Betrachtung der abschließenden gerichtlichen Akte im jeweiligen Rechtsgebiet. Innerhalb der einzelnen Abschnitte werden zunächst die im deutschen Recht verwendeten Bezeichnungen dargestellt, anschließend die entsprechenden Bezeichnungen im litauischen Recht und schließlich werden sie vergleichend gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage werden funktionale Entsprechungen festgestellt.

6.1 Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess

Im folgenden Abschnitt wird anhand der litauischen und der deutschen Zivilprozessordnung die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Zivilprozess untersucht. Dabei wird zunächst die Liste der deutschen Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte in diesem Rechtsgebiet erstellt, ihre Bedeutung festgelegt und die Verwendung kommentiert, anschließend werden die entsprechenden litauischen Bezeichnungen nach dem gleichen Muster analysiert und schließlich werden sie vergleichend gegenübergestellt.

6.1.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess

Im Zivilprozess der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte auf der Grundlage der Zivilprozessordnung normativ geprägt. Wie bereits in Abschnitt 5.2 dargelegt, bilden die Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss* dabei die grundlegenden Bezeichnungen, durch die unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen im Verfahren erfasst werden. Ihre Verwendung ist nicht austauschbar, sondern von der Art des Verfahrens abhängig.

Die Bezeichnung *Urteil* wird gemäß § 300 ZPO für Entscheidungen verwendet, durch die über den Streitgegenstand in der Hauptsache entschieden wird. Nach § 300 Abs. 1 ZPO hat das Gericht, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, durch Endurteil zu entscheiden. Entsprechendes gilt nach § 300 Abs. 2 ZPO auch dann, wenn von mehreren verbundenen Prozessen nur einer zur

Endentscheidung reif ist. Das *Urteil* stellt damit die gerichtliche Entscheidung dar, durch die der Rechtsstreit in der jeweiligen Instanz abgeschlossen wird. Die Bezeichnung *Beschluss* wird im Zivilprozessrecht für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* ergehen. Nach § 522 Abs. 2 ZPO kann das Berufungsgericht die Berufung durch *Beschluss* zurückweisen, wenn die Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen. In einem solchen Fall wird das Verfahren durch *Beschluss* beendet, ohne dass über die Hauptsache durch *Urteil* entschieden wird. Der *Beschluss* stellt damit eine gerichtliche Entscheidungsform dar, die auch für abschließende Entscheidungen vorgesehen ist. Neben dieser Entscheidungsform sieht die Zivilprozessordnung weitere Bezeichnungen vor, deren Verwendung an bestimmte Verfahrensarten gebunden ist. Die Bezeichnung *Vollstreckungsbescheid* wird im Zivilprozessrecht im Mahnverfahren verwendet. Nach § 699 Abs. 1 ZPO erlässt das Gericht auf Antrag einen *Vollstreckungsbescheid* auf der Grundlage des Mahnbescheids, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der *Vollstreckungsbescheid* stellt damit eine gerichtliche Entscheidung dar, die auf den Mahnbescheid folgt und der Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs dient.

Im Zivilprozess werden als Bezeichnungen für abschließende Akte *Urteil*, *Beschluss* und *Vollstreckungsbescheid* verwendet.

6.1.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess

Im Zivilprozess der Republik Litauen erfolgt die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte ebenfalls in Abhängigkeit von der Funktion der jeweiligen Entscheidung im Verfahren und ist an die jeweiligen Verfahrenssituationen gebunden. Dabei werden insbesondere die Bezeichnungen *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ verwendet.

Die Bezeichnung *sprendimas* ‘Entscheidung’ wird im litauischen Zivilprozessrecht für gerichtliche Entscheidungen verwendet, durch die über den Streitgegenstand in der Hauptsache entschieden wird. Nach Art. 259 ZPO LT erlässt das Gericht ein *sprendimas* ‘Entscheidung’, durch das über die Klage entschieden wird.¹ Ihre Verwendung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss des Verfahrens, da sie die endgültige Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche bezeichnet. In dieser Funktion ist sie auf gerichtliche Entscheidungen gerichtet, die das Verfahren in der jeweiligen Instanz abschließen.

Die Bezeichnung *nutartis* ‘Beschluss’ wird im litauischen Zivilprozessrecht für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *sprendimas* ‘Entscheidung’ ergehen. Nach Art. 290 ZPO LT erlässt das Gericht *nutartis* ‘Beschluss’ als einen abschließenden Akt in den gesetzlich

¹ „Teismas išsprendžia bylą iš esmės priimdamas sprendimą.“ (Civilinio proceso kodeksas, 259 straipsnis)

vorgesehenen Fällen.² *Nutartis* ‘Beschluss’ umfasst Entscheidungen, die im Verfahren getroffen werden und nicht die Entscheidung über die Hauptsache betreffen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass *nutartis* ‘Beschluss’ auch für Entscheidungen verwendet wird, durch die das Verfahren beendet wird, ohne dass über die Hauptsache entschieden wird.

Im Zivilprozess werden im litauischen Recht als Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ verwendet. Diese Bezeichnungen entsprechen den im deutschen Recht verwendeten Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss*, da sie ebenfalls für gerichtliche Entscheidungen verwendet werden, durch die entweder über den Streitgegenstand in der Hauptsache entschieden wird oder das Verfahren ohne eine solche Entscheidung beendet wird. So dient der *Vollstreckungsbescheid* im deutschen Mahnverfahren der Durchsetzung eines Anspruchs ohne streitige Entscheidung. Im litauischen Zivilprozessrecht wird *vykdomasis raštas teismo įsakymo procese* ‘Vollstreckungsbescheid’ erlassen, der auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt und der Zwangsvollstreckung dient (vgl. Art 646 ZPO LT).³

6.1.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess

Beim Vergleich der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Zivilprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen lassen sich Übereinstimmungen und Unterschiede feststellen.

Die Bezeichnungen *Urteil* und *sprendimas* ‘Entscheidung’ werden in beiden Rechtssystemen für gerichtliche Entscheidungen verwendet, durch die über den Streitgegenstand in der Hauptsache entschieden wird und die das Verfahren in der jeweiligen Instanz abschließen. In beiden Fällen handelt es sich um Entscheidungen, durch die die geltend gemachten Ansprüche abschließend beurteilt werden.

Die Bezeichnungen *Beschluss* und *nutartis* ‘Beschluss’ werden für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* bzw. *sprendimas* ‘Entscheidung’ ergehen. Dabei ist festzustellen, dass *nutartis* ‘Beschluss’ sowohl für Entscheidungen im Verlauf des Verfahrens als auch für Entscheidungen verwendet wird, durch die das Verfahren beendet wird, ohne dass über die Hauptsache entschieden wird. Dies zeigt sich daran, dass *nutartis* ‘Beschluss’ im litauischen

² „Teismas atskirais klausimais, kuriais byla neišsprendžiama iš esmės, priima nutartis.“ (Civilinio proceso kodeksas, 290 straipsnis)

³ „Vykdynamui sprendimui įsiteisėjus, išieškotojui pagal rašytinį pareiškimą pirmosios instancijos teismas išduoda vykdomąjį raštą.“ (Civilinio proceso kodeksas, 646 straipsnis)

Zivilprozessrecht in unterschiedlichen Verfahrenssituationen verwendet wird, während im deutschen Recht für bestimmte Entscheidungen gesonderte Bezeichnungen vorgesehen sind.

Der *Vollstreckungsbescheid* wird im deutschen Mahnverfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs ohne streitige Entscheidung verwendet. In vergleichbaren Fällen wird im litauischen Recht ein *vykdomasis raštas* ‘Vollstreckungsbescheid’ erlassen, der auf der Grundlage einer bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidung erfolgt und der Zwangsvollstreckung dient.

In der folgenden Tabelle werden deutsche und litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess zusammengefasst und vergleichend dargestellt.

Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess	Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Zivilprozess
<i>Urteil</i>	<i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’
<i>Beschluss</i>	<i>nutartis</i> ‘Beschluss’
<i>Vollstreckungsbescheid</i>	<i>vykdomasis raštas teismo įsakymo procese</i> ‘Vollstreckungsbescheid’

Tabelle 2. Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Zivilprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen im Vergleich.

6.2 Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess

Im folgenden Abschnitt wird die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte im Strafprozess auf der Grundlage der litauischen und der deutschen Strafprozessordnung untersucht. Dabei wird zunächst die Verwendung der Bezeichnungen im Strafprozess der Bundesrepublik Deutschland dargestellt, anschließend die entsprechenden Bezeichnungen im Strafrecht der Republik Litauen analysiert und schließlich werden sie vergleichend gegenübergestellt.

6.2.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess

Im Strafprozess der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte der Gerichte in der Strafprozessordnung geregelt. Die wichtigsten Bezeichnungen gemäß Strafprozessordnung sind *Urteil*, *Strafbefehl* und *Beschluss*, die jeweils an unterschiedliche Arten der Verfahrensbeendigung gebunden sind.

Das *Urteil* stellt die grundlegende Form der gerichtlichen Entscheidung dar. Nach § 260 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch *Urteil*. Das *Urteil* ergeht nach Durchführung der Hauptverhandlung und beendet das Verfahren, indem es die strafrechtliche Verantwortlichkeit festlegt und die Rechtsfolgen bestimmt.

Neben dem *Urteil* wird im Strafprozess der *Strafbefehl* als besondere Entscheidungsform verwendet. Nach § 407 Abs. 1 StPO kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Durchführung einer Hauptverhandlung einen *Strafbefehl* erlassen. Wird kein Einspruch eingelegt, steht der *Strafbefehl* gemäß § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen *Urteil* gleich. Die Verwendung dieser Bezeichnung ist somit an ein vereinfachtes Verfahren gebunden und stellt eine Alternative zur Entscheidung durch *Urteil* dar.

Die Bezeichnung *Beschluss* wird im Strafprozess für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* oder *Strafbefehl* ergehen. In der Strafprozessordnung ist vorgesehen, dass bestimmte Entscheidungen durch *Beschluss* getroffen werden. So kann das Revisionsgericht nach § 349 StPO in bestimmten Fällen ohne Hauptverhandlung durch *Beschluss* entscheiden. Der *Beschluss* stellt damit eine gerichtliche Entscheidungsform dar, die auch zur Beendigung des Verfahrens führen kann.

Im deutschen Strafprozess werden für abschließende Akte der Gerichte die Bezeichnungen *Urteil*, *Strafbefehl* und *Beschluss* verwendet.

6.2.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess

Im Strafprozess der Republik Litauen werden für abschließende Akte der Gerichte die Bezeichnungen *nuosprendis* ‘Urteil’, *nutartis* ‘Beschluss’ und *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’ verwendet.

Die Bezeichnung *nuosprendis* ‘Urteil’ wird im litauischen Strafprozessrecht für gerichtliche Entscheidungen verwendet, durch die über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten entschieden wird. Nach Art. 29 StPO LT ist *nuosprendis* ‘Urteil’ ein gerichtliches Dokument, durch das der Angeklagte für schuldig oder nicht schuldig erklärt wird und im Fall der Schuld die Strafe festgelegt oder von der Strafe abgesehen wird.⁴ *Nuosprendis* ‘Urteil’ stellt damit die gerichtliche Entscheidung dar, durch die das Strafverfahren abgeschlossen wird.

⁴ „1. Nuosprendis yra: pirmosios instancijos teismo teisiamajame posėdyje priimtas dokumentas, kuriuo kaltinamasis pripažįstamas kaltu ar nekaltu ir, jeigu kaltinamasis pripažįstamas kaltu, jam skiriama bausmė arba jis atleidžiamas nuo bausmės; dokumentas, kuriuo apeliacinės instancijos teismas pakeičia arba panaikina pirmosios instancijos teismo nuosprendį; dokumentas, kuriuo pirmosios instancijos ar apeliacinės instancijos teismas nutraukia bylą. 2. Nuosprendžiu laikomas ir teismo baudžiamasis įsakymas.“ (Baudžiamojo proceso kodeksas, 29 straipsnis)

Die Bezeichnung *nutartis* ‘Beschluss’ wird im litauischen Strafprozessrecht für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *nuosprendis* ‘Urteil’ oder durch gerichtlichen *Strafbefehl* ergehen. Nach Art. 31 StPO LT ist *nutartis* ‘Beschluss’ eine gerichtliche Entscheidung, die in einer Strafsache von einem Richter oder einem Gericht getroffen wird, mit Ausnahme eines *Urteils* und eines *Strafbefehls*.⁵ *Nutartis* ‘Beschluss’ wird für Entscheidungen im Verfahren verwendet und kann auch eine verfahrensbeendende Wirkung haben.

Die Bezeichnung *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’ wird im litauischen Strafprozess für eine besondere Form der gerichtlichen Entscheidung verwendet, die ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ergeht. Nach Art. 41 StPO LT handelt es sich dabei um ein *Urteil*, das vom Gericht ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.⁶ Diese Entscheidungsform wird in vereinfachten Verfahren angewandt und führt zur Beendigung des Verfahrens, sofern kein Einspruch eingelegt wird.

Im litauischen Strafprozess werden für gerichtliche Entscheidungen die Bezeichnungen *nuosprendis* ‘Urteil’ und *nutartis* ‘Beschluss’ verwendet. Hierzu zählt auch der *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’, der nach Art. 41 StPO LT als *nuosprendis* ‘Urteil’ gilt und ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ergeht.

6.2.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess

Durch den Vergleich der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Strafprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen konnte festgestellt werden, dass in beiden Sprachen je drei Bezeichnungen ermittelt wurden, die als Entsprechungen betrachtet werden können.

Zwischen den Bezeichnungen *Urteil* und *nuosprendis* ‘Urteil’ besteht eine Entsprechung, da beide für gerichtliche Entscheidungen verwendet werden, durch die über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten entschieden wird und die das Verfahren abschließen. Auch zwischen den Bezeichnungen *Beschluss* und *nutartis* ‘Beschluss’ bestehen Parallelen. Beide werden für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* bzw. *nuosprendis* ‘Urteil’ ergehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *nutartis* ‘Beschluss’ sowohl für Entscheidungen im Verlauf des Verfahrens als auch für Entscheidungen verwendet wird, durch die das Verfahren ohne Entscheidung in der Hauptsache beendet wird. Der *Strafbefehl* wird im deutschen Strafprozess ohne

⁵ „Nutartis yra baudžiamoji byloje priimtas teisėjų ar teismo sprendimas, išskyrus nuosprendį ir teismo baudžiamąjį įsakymą.“ (Baudžiamojo proceso kodeksas, 31 straipsnis)

⁶ „Teismo baudžiamasis įsakymas yra nuosprendis, kurį teismas priima nerengdamas bylos nagrinėjimo teisme.“ (Baudžiamojo proceso kodeksas, 41 straipsnis)

Durchführung einer Hauptverhandlung erlassen und steht einem rechtskräftigen *Urteil* gleich, sofern kein Einspruch eingelegt wird. Im litauischen Strafprozess ist mit dem *teismo baudžiamasis įsakymas* ‘Strafbefehl’ eine entsprechende Entscheidungsform vorgesehen. Nach Art. 41 StPO LT handelt es sich dabei um ein *Urteil*, das ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ergeht.

In der folgenden Tabelle werden deutsche und litauische Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Strafprozess zusammengefasst und vergleichend dargestellt.

Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess	Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Strafprozess
<i>Urteil</i>	<i>nuosprendis</i> ‘Urteil’
<i>Beschluss</i>	<i>nutartis</i> ‘Beschluss’
<i>Strafbefehl</i>	<i>teismo baudžiamasis įsakymas</i> ‘Strafbefehl’

Tabelle 3. Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Strafprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen im Vergleich.

6.3 Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess

Im folgenden Abschnitt wird die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verwaltungsprozess dargestellt. Dabei wird zunächst anhand der deutschen und litauischen Verwaltungsgerichtsordnung die Liste der deutschen Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte in diesem Rechtsgebiet erstellt, ihre Bedeutung festgelegt und die Verwendung kommentiert, anschließend werden die entsprechenden litauischen Bezeichnungen nach dem gleichen Muster analysiert und schließlich werden sie vergleichend gegenübergestellt.

6.3.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess

Im Verwaltungsprozess der Bundesrepublik Deutschland werden für abschließende Akte der Gerichte die Bezeichnungen *Urteil*, *Gerichtsbescheid* und *Beschluss* verwendet, die in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt sind.

In § 107 VwGO ist festgelegt, dass die Bezeichnung *Urteil* für gerichtliche Entscheidungen verwendet wird, durch die über die Klage entschieden wird. Es stellt die Entscheidung dar, durch die über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts oder über das Bestehen eines Anspruchs entschieden wird und durch die das Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen wird, wie das sich aus § 113 VwGO ergibt. Dabei kann das Gericht einen Verwaltungsakt aufheben, seine Änderung

aussprechen oder die Verwaltungsbehörde zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichtet. Das *Urteil* enthält somit die verbindliche Entscheidung über den Streitgegenstand und legt fest, in welcher Weise das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten geregelt wird.

Der *Gerichtsbescheid* wird im Verwaltungsprozess ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlassen, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, wie § 84 VwGO vorsieht. Vor Erlass sind die Beteiligten zu hören. Der *Gerichtsbescheid* wirkt als *Urteil* und entscheidet über den Streitgegenstand, sodass das Verfahren dadurch abgeschlossen wird. Wird rechtzeitig eine mündliche Verhandlung beantragt, gilt der *Gerichtsbescheid* als nicht ergangen.

Die Bezeichnung *Beschluss* wird im Verwaltungsprozess für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* oder *Gerichtsbescheid* ergehen. Dies zeigt sich in den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, nach denen das Gericht in bestimmten Fällen durch *Beschluss* entscheidet, wenn eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten wird, wie § 47 Abs. 5 VwGO vorsieht. Dazu gehören Entscheidungen im Verlauf des Verfahrens sowie Entscheidungen über einzelne prozessuale Fragen. In bestimmten Fällen kann auch durch *Beschluss* das Verfahren beendet werden.

6.3.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess

Im Verwaltungsprozess der Republik Litauen werden für gerichtliche Entscheidungen die Bezeichnungen *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ verwendet, die im litauischen Gesetz *Administracinių bylų teisenos įstatymas* ‘Verwaltungsgerichtsordnung’ geregelt sind.

Die Bezeichnung *sprendimas* ‘Entscheidung’ wird für gerichtliche Entscheidungen verwendet, durch die über den Streitgegenstand entschieden wird und durch die das Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen wird. Nach Art. 84 VwGO LT wird *sprendimas* ‘Entscheidung’ vom Gericht nach der Prüfung der Sache erlassen.⁷ Gemäß Art. 86 VwGO LT entscheidet das Gericht dabei über die Begründetheit des Antrags und über die anzuwendenden Rechtsnormen.⁸

Die Bezeichnung *nutartis* ‘Beschluss’ wird für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *sprendimas* ‘Entscheidung’ ergehen. Nach Art. 107 VwGO LT wird durch das Gericht *nutartis* ‘Beschluss’ in Bezug auf einzelne Fragen getroffen, durch die die Sache nicht in der

⁷ „1. Administracinis teismas sprendimą dėl iš esmės išnagrinėtos bylos priima pasitarimų kambaryje teisėjų balsų dauguma.“ (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas, 84 straipsnis)

⁸ „2. Priimdamas sprendimą, administracinis teismas įvertina teismo posėdyje ištirtus įrodymus, konstatuoja, kurios aplinkybės, turinčios bylai esminės reikšmės, yra nustatytos ir kurios nenustatytos, kuris įstatymas turi būti taikomas šioje byloje ir ar skundas (prašymas, pareiškimas) yra tenkintinas.“ (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas, 86 straipsnis)

Hauptsache entschieden wird.⁹ Laut Art. 107 VwGO LT umfasst *nutartis* ‘Beschluss’ Entscheidungen über einzelne prozessuale Fragen im Verlauf des Verfahrens.¹⁰ Darüber hinaus kann *nutartis* ‘Beschluss’ nach anderen Vorschriften der VwGO LT auch zur Beendigung oder Aussetzung des Verfahrens dienen.

Neben den Bezeichnungen *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ wird im Gesetz auch die Bezeichnung *nutarimas* ‘Anordnung’ verwendet. Nach Art. 162 VwGO LT kann das Gericht in bestimmten Fällen verschiedene Entscheidungen, darunter auch *nutarimas* ‘Anordnung’, erlassen.¹¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass *nutarimas* ‘Anordnung’ nicht als typische Bezeichnung für gerichtliche Entscheidungen verwendet wird, durch die das Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen wird.

Damit werden im litauischen Verwaltungsprozess die gerichtlichen Entscheidungen in erster Linie durch die Bezeichnungen *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ erfasst.

6.3.3 Vergleich deutscher und litauischer Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess

Aus dem Vergleich der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verwaltungsprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen ergeben sich folgende Beobachtungen.

Zwischen den Bezeichnungen *Urteil* und *sprendimas* ‘Entscheidung’ besteht eine Entsprechung, da beide für gerichtliche Entscheidungen verwendet werden, durch die über den Streitgegenstand entschieden wird und die das Verfahren in der Hauptsache abschließen. In beiden Fällen wird über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts oder über das Bestehen eines Anspruchs entschieden. Es kann nur festgestellt werden, dass die Bezeichnung *Urteil* im Deutschen sowohl im Zivilprozess als auch im Strafprozess verwendet wird. Im Litauischen werden in diesem Fall zwei verschiedene Bezeichnungen verwendet: *sprendimas* ‘Entscheidung’ im Zivilprozess und *nuosprendis* ‘Urteil’ im Strafprozess. Zwischen den Bezeichnungen *Beschluss* und *nutartis* ‘Beschluss’ bestehen auch Parallelen. Beide werden für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die nicht durch *Urteil* bzw. *sprendimas* ‘Entscheidung’ ergehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *nutartis* ‘Beschluss’ sowohl für Entscheidungen im Verlauf des Verfahrens als auch für Entscheidungen verwendet wird, durch die das Verfahren ohne Entscheidung in der Hauptsache beendet wird. Der *Gerichtsbescheid* wird

⁹ „1. Pirmosios instancijos teismas atskirais klausimais, kurių byla neišsprendžia iš esmės, priima nutartis.“ (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas, 105 straipsnis)

¹⁰ „6. Kai šiame įstatyme nenustatyta, kad atskiras procesinis klausimas turi būti išsprendžiamas teismo nutartimi, teisėjas gali procesinį klausimą išspręsti rezoliucija.“ (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas, 107 straipsnis)

¹¹ „2. Šio straipsnio 1 dalies 1 punkte numatytu atveju priimama teismo nutartis, o 2 ir 3 punktuose numatytais atvejais – *sprendimas*, *nutarimas* ar *nutartis*.“ (Lietuvos Respublikos administracinių bylų teisenos įstatymas, 162 straipsnis)

im deutschen Verwaltungsprozess ohne mündliche Verhandlung erlassen und wirkt als *Urteil*. Eine vergleichbare Entscheidungsform wird dort nicht durch eine eigenständige Bezeichnung erfasst.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass zwischen den Bezeichnungen *Urteil* und *sprendimas* ‘Entscheidung’ sowie zwischen *Beschluss* und *nutartis* ‘Beschluss’ Entsprechungen bestehen. Für die Bezeichnung *Gerichtsbescheid* ist im litauischen Verwaltungsprozessrecht keine entsprechende Bezeichnung vorgesehen. Eine funktional vergleichbare Entscheidungsform existiert im litauischen VwGO LT zwar ebenfalls, sie wird jedoch nicht durch eine eigenständige Bezeichnung, sondern beschreibend als *sprendimas rašytinio proceso tvarka* ‘Entscheidung im schriftlichen Verfahren’ bezeichnet.

In der folgenden Tabelle werden deutsche und litauische Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verwaltungsprozess zusammengefasst und vergleichend dargestellt.

Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess	Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verwaltungsprozess
<i>Urteil</i>	<i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’
<i>Beschluss</i>	<i>nutartis</i> ‘Beschluss’
<i>Gerichtsbescheid</i>	<i>sprendimas rašytinio proceso tvarka</i> ‘Entscheidung im schriftlichen Verfahren’
<i>Anordnung</i>	<i>nutarimas</i> ‘Anordnung’

Tabelle 4. Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verwaltungsprozess der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen im Vergleich.

6.4 Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht

Im folgenden Abschnitt wird die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht untersucht. Zunächst werden die im deutschen Verfassungsrecht verwendeten Bezeichnungen dargestellt, anschließend die entsprechenden Bezeichnungen im Recht der Republik Litauen analysiert und schließlich werden sie vergleichend gegenübergestellt.

6.4.1 Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht

Im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland werden für gerichtliche Entscheidungen die Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss* verwendet, die im Bundesverfassungsgerichtsgesetz

vorgesehen sind. Nach § 25 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung durch *Urteil*, während Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch *Beschluss* ergehen. Die Bezeichnung *Urteil* wird für Entscheidungen verwendet, durch die über den Verfahrensgegenstand entschieden wird und durch die das Verfahren abgeschlossen wird. Solche Entscheidungen betreffen Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit dem Grundgesetz oder über Verfassungsbeschwerden entscheidet. Die Bezeichnung *Beschluss* wird für gerichtliche Entscheidungen verwendet, die ohne mündliche Verhandlung ergehen. Dazu gehören Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden sowie Entscheidungen über einzelne Verfahrensfragen. *Beschlüsse* können auch zur Beendigung des Verfahrens führen.

Damit werden im deutschen Verfassungsrecht die gerichtlichen Entscheidungen durch die Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss* erfasst.

6.4.2 Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht

Im Verfassungsrecht der Republik Litauen werden für gerichtliche Entscheidungen die Bezeichnungen *nutarimas* ‘Anordnung’, *išvada* ‘Schlussfolgerung’ und *sprendimas* ‘Entscheidung’ verwendet, die im litauischen Verfassungsgesetz *Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo įstatymas* geregelt sind.

Nach Art. 22 VerfGG LT entscheidet das Verfassungsgericht über die Sache in der Hauptverhandlung durch *nutarimas* ‘Anordnung’. Durch *nutarimas* ‘Anordnung’ wird verbindlich über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten entschieden. Das Verfassungsgericht stellt dabei fest, ob ein Rechtsakt mit der Verfassung vereinbar ist oder nicht, wodurch das Verfahren in der jeweiligen Sache abgeschlossen wird. Die Entscheidungen werden im Namen der Republik Litauen verkündet.¹²

In den im Gesetz vorgesehenen Fällen gemäß Art. 73 VerfGG LT wird der abschließende Akt als *išvada* ‘Schlussfolgerung’ bezeichnet.¹³ Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über mögliche Verstöße gegen Wahlgesetze, über die Vereinbarkeit internationaler Verträge mit der Verfassung, über die Amtsfähigkeit des Präsidenten der Republik sowie über die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Handlungen von Amtsträgern im Amtsenthebungsverfahren.¹⁴ Auch in diesen Fällen

¹² „Konstitucinis Teismas išsprendžia bylą iš esmės, priimdamas nutarimą. Nutarimus Konstitucinis Teismas skelbia Lietuvos Respublikos vardu.“ (Konstitucinio Teismo įstatymas, 22 straipsnis)

¹³ „Šio įstatymo numatytais atvejais baigiamasis Konstitucinio Teismo aktas vadinamas išvada.“ (Konstitucinio Teismo įstatymas, 22 straipsnis)

¹⁴ „Konstitucinis Teismas teikia išvadas: 1) ar nebuvo pažeisti rinkimų įstatymai per Respublikos Prezidento ar Seimo narių rinkimus; 2) ar Respublikos Prezidento sveikatos būklė leidžia jam ir toliau eiti pareigas; 3) ar Lietuvos Respublikos tarptautinės sutartys neprieštarauja Konstitucijai. Prašyti išvados dėl tarptautinės sutarties galima ir iki jos

handelt es sich um eine Entscheidung, durch die das Verfahren abgeschlossen wird. *Išvada* ‘Schlussfolgerung’ wird somit in Verfahren verwendet, in denen das Verfassungsgericht eine rechtliche Bewertung zu bestimmten verfassungsrechtlichen Fragen vornimmt.

Die Bezeichnung *sprendimas* ‘Entscheidung’ wird nach Art. 22 VerfGG LT für Entscheidungen verwendet, durch die die Sache nicht in der Hauptsache entschieden wird.¹⁵ Diese Entscheidungen betreffen einzelne Verfahrensfragen und können sowohl im Verlauf des Verfahrens als auch im Zusammenhang mit dessen Durchführung ergehen.

Damit werden im litauischen Verfassungsrecht die abschließenden Akte des Verfassungsgerichts durch die Bezeichnungen *nutarimas* ‘Anordnung’ und *išvada* ‘Schlussfolgerung’ erfasst. Dabei wird *sprendimas* ‘Entscheidung’ für bestimmte verfahrensrechtliche Entscheidungen verwendet, die einzelne Fragen des Verfahrens betreffen.

6.4.3 Vergleich der Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht

Durch den Vergleich der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen lassen sich Übereinstimmungen und Unterschiede feststellen.

Im deutschen Verfassungsrecht werden für gerichtliche Entscheidungen die Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss* verwendet. Nach § 25 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung durch *Urteil*, während Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch *Beschluss* ergehen. Beide Bezeichnungen werden für gerichtliche Entscheidungen verwendet, durch die das Verfahren abgeschlossen werden kann.

Im litauischen Verfassungsrecht werden die Bezeichnungen *nutarimas* ‘Anordnung’, *išvada* ‘Schlussfolgerung’ und *sprendimas* ‘Entscheidung’ verwendet. Nach Art. 22 VerfGG LT entscheidet das Verfassungsgericht über die Sache in der Hauptverhandlung durch *nutarimas* ‘Anordnung’. Die Bezeichnung *sprendimas* ‘Entscheidung’ wird dagegen für verfahrensrechtliche Entscheidungen verwendet, durch die die Sache nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird. Diese Entscheidungen betreffen insbesondere einzelne Fragen des Verfahrens. In den in Art. 73 VerfGG LT vorgesehenen Fällen wird der abschließende Akt als *išvada* ‘Schlussfolgerung’ bezeichnet. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über mögliche Verstöße gegen Wahlgesetze, über die Vereinbarkeit internationaler Verträge mit der Verfassung, über die Amtsfähigkeit des

ratifikavimo Seime; 4) ar Seimo narių ir valstybės pareigūnų, kuriems pradėta apkaltos byla, konkretūs veiksmai prieštarauja Konstitucijai.“ (Konstitucinio Teismo įstatymas, 73 straipsnis)

¹⁵ „Konstitucinis Teismas atskirais klausimais, dėl kurių byla neišsprendžiama iš esmės, priima sprendimus.“ (Konstitucinio Teismo įstatymas, 22 straipsnis)

Präsidenten der Republik sowie über die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Handlungen von Amtsträgern im Amtsenthebungsverfahren. Zwischen den Bezeichnungen *Urteil* und *nutarimas* ‘Anordnung’ besteht eine Entsprechung, da beide für Entscheidungen verwendet werden, durch die über den Verfahrensgegenstand entschieden und das Verfahren abgeschlossen wird. Eine vollständige Entsprechung liegt jedoch nicht vor, da im litauischen Recht neben *nutarimas* ‘Anordnung’ auch *išvada* ‘Schlussfolgerung’ als abschließender Akt vorgesehen ist. Für *išvada* ‘Schlussfolgerung’ besteht im deutschen Verfassungsrecht keine gesonderte Bezeichnung, da abschließende Entscheidungen unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung entweder als *Urteil* oder als *Beschluss* ergehen. Zwischen den Bezeichnungen *Beschluss* und *sprendimas* ‘Entscheidung’ bestehen ebenfalls Parallelen, da beide für Entscheidungen verwendet werden, durch die die Sache nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass *Beschluss* im deutschen Recht Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung umfasst, während *sprendimas* ‘Entscheidung’ im litauischen Recht ausdrücklich für Entscheidungen vorgesehen ist, durch die die Sache nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird. Die Bezeichnung der gerichtlichen Entscheidung richtet sich dort nach der Verfahrensform, danach, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle werden deutsche und litauische Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verfassungsrecht zusammengefasst und vergleichend dargestellt.

Deutsche Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht	Litauische Bezeichnungen für abschließende Akte im Verfassungsrecht
<i>Urteil</i>	<i>nutarimas</i> ‘Anordnung’
<i>Beschluss</i>	<i>sprendimas</i> ‘Entscheidung’
-	<i>išvada</i> ‘Schlussfolgerung’

Tabelle 5. Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen im Vergleich.

Schlussfolgerungen

Ziel der Arbeit war es, die Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im deutschen und litauischen Recht in den Bereichen Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsrecht zu ermitteln, ihre Verwendung anhand der gesetzlichen Regelungen darzustellen und einander gegenüberzustellen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Verwendung der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte in beiden Rechtssystemen durch die jeweilige Verfahrensordnung bestimmt wird und in Zusammenhang mit der Funktion der gerichtlichen Entscheidung im jeweiligen Verfahren steht. Dabei konnten sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zwischen den deutschen und litauischen Bezeichnungen festgestellt werden.

Im Zivilprozess werden im deutschen Recht die Bezeichnungen *Urteil*, *Beschluss* und *Vollstreckungsbescheid* verwendet. Das *Urteil* bezeichnet die Entscheidung über den Streitgegenstand, während der *Beschluss* weitere gerichtliche Entscheidungen erfasst und das Verfahren auch ohne Entscheidung in der Hauptverhandlung beenden kann. Der *Vollstreckungsbescheid* dient im Mahnverfahren der Durchsetzung eines Anspruchs ohne streitige Entscheidung. Im litauischen Zivilprozess werden die Bezeichnungen *sprendimas* 'Entscheidung' und *nutartis* 'Beschluss' verwendet. *Sprendimas* 'Entscheidung' bezeichnet Entscheidungen über den Streitgegenstand, *nutartis* 'Beschluss' dagegen weitere gerichtliche Entscheidungen, einschließlich solcher, die das Verfahren beenden. Für den deutschen *Vollstreckungsbescheid* besteht im litauischen Recht keine vollständig entsprechende eigenständige Bezeichnung. In funktionaler Hinsicht weist jedoch *vykdomasis raštas teismo įsakymo procese* 'Vollstreckungsbescheid' Ähnlichkeiten auf, da auch dieser der Zwangsvollstreckung eines Anspruchs dient.

Im Strafprozess werden im deutschen Recht die Bezeichnungen *Urteil*, *Beschluss* und *Strafbefehl* verwendet. Das *Urteil* bezeichnet die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, während der *Beschluss* weitere gerichtliche Entscheidungen erfasst. Der *Strafbefehl* stellt eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung dar. Im litauischen Strafprozess werden die Bezeichnungen *nuosprendis* 'Urteil' und *nutartis* 'Beschluss' verwendet. *Nuosprendis* 'Urteil' bezeichnet Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, *nutartis* 'Beschluss' dagegen weitere gerichtliche Entscheidungen. Darüber hinaus wird *teismo baudžiamasis įsakymas* 'Strafbefehl' als besondere Form eines ohne Hauptverhandlung ergehenden *nuosprendis* 'Urteil' verwendet. Die Analyse hat gezeigt, dass zwischen *Urteil* und *nuosprendis* 'Urteil' sowie zwischen *Strafbefehl* und *teismo baudžiamasis įsakymas* 'Strafbefehl' Entsprechungen bestehen.

Im Verwaltungsprozess werden im deutschen Recht die Bezeichnungen *Urteil*, *Gerichtsbescheid* und *Beschluss* verwendet. Das *Urteil* entscheidet über den Streitgegenstand, der *Gerichtsbescheid* wird ohne mündliche Verhandlung erlassen und wirkt als *Urteil*, während der *Beschluss* weitere gerichtliche Entscheidungen erfasst und in bestimmten Fällen das Verfahren beendet. Im litauischen Verwaltungsprozess werden die Bezeichnungen *sprendimas* ‘Entscheidung’ und *nutartis* ‘Beschluss’ verwendet. *Sprendimas* ‘Entscheidung’ bezeichnet die Entscheidung über den Streitgegenstand, *nutartis* ‘Beschluss’ dagegen Entscheidungen, die einzelne Fragen betreffen und auch zur Beendigung des Verfahrens führen können. Eine eigenständige Bezeichnung, die dem deutschen *Gerichtsbescheid* vollständig entspricht, ist im litauischen Recht nicht vorgesehen. Teilweise vergleichbare Funktionen können jedoch *sprendimas* ‘Entscheidung’ sowie in bestimmten Fällen *nutarimas* ‘Anordnung’ aufweisen.

Im Verfassungsrecht werden im deutschen Recht die Bezeichnungen *Urteil* und *Beschluss* verwendet. Nach § 25 BVerfGG ergeht die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung als *Urteil* und ohne mündliche Verhandlung als *Beschluss*. Im litauischen Verfassungsrecht werden die Bezeichnungen *nutarimas* ‘Beschluss’, *išvada* ‘Schlussfolgerung’ und *sprendimas* ‘Entscheidung’ verwendet. Nach Art. 22 VerfGG LT entscheidet das Gericht über die Sache nach mündlicher Verhandlung durch *nutarimas* ‘Beschluss’. In den in Art. 73 VerfGG LT vorgesehenen Fällen wird der abschließende Akt als *išvada* ‘Schlussfolgerung’ bezeichnet. *Sprendimas* ‘Entscheidung’ bezeichnet dagegen Entscheidungen, durch die die Sache nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird. Die vergleichende Analyse hat gezeigt, dass die deutsche Bezeichnung *Urteil* in mehreren Rechtsgebieten verwendet wird, während im litauischen Recht unterschiedliche Bezeichnungen bestehen. So wird im Zivil- und Verwaltungsprozess *sprendimas* ‘Entscheidung’ verwendet, im Strafprozess dagegen *nuosprendis* ‘Urteil’. Ebenso bestehen Parallelen zwischen *Beschluss* und *nutartis* ‘Beschluss’, da beide Bezeichnungen gerichtliche Entscheidungen erfassen, die nicht über den Streitgegenstand in der Hauptsache entscheiden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass zwischen einzelnen Bezeichnungen keine vollständigen Entsprechungen festgestellt werden konnten. Dies betrifft *Vollstreckungsbescheid*, *Gerichtsbescheid* sowie *išvada* ‘Schlussfolgerung’. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im deutschen Recht häufiger eigenständige Bezeichnungen für bestimmte Entscheidungsformen verwendet werden, während die litauischen Bezeichnungen mehrere Arten gerichtlicher Entscheidungen erfassen.

Als Ergebnis der Arbeit wurden die deutschen und litauischen Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte ermittelt, systematisiert und vergleichend gegenübergestellt. Die festgestellten Entsprechungen wurden in Tabellenform dargestellt. Dadurch wurde eine Übersicht der Bezeichnungen für abschließende gerichtliche Akte im deutschen und litauischen Recht erstellt. Die

Untersuchung hat gezeigt, dass die Verwendung der Bezeichnungen eng mit den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets verbunden ist und daher nicht in allen Fällen vollständige Entsprechungen festgestellt werden konnten. Gleichzeitig hat die Analyse verdeutlicht, dass sich zwischen deutschen und litauischen Bezeichnungen Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Verwendung feststellen lassen. Die vorliegende Untersuchung kann als Grundlage für weitere Forschungen dienen, insbesondere unter Einbeziehung zusätzlicher Bezeichnungen gerichtlicher Entscheidungen wie z. B. *Versäumnisurteil* oder *Teilurteil* und damit zu einer weiteren Vertiefung der kontrastiven Analyse der Rechtssprache beitragen.

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Mayer, Felix (2004): *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.
- Beinoravičius, Darijus; Pukanasytė-Biekšė, Indrė; Vainiutė, Milda (2022): Bendrosios kompetencijos teismai. *Lietuvos konstitucinė teisė*, red. V. Sinkevičius et al., Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 629-643.
- Busse, Dietrich (1999): *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- Creifelds, Carl (Begr.) (2017): *Rechtswörterbuch*. 22. Auflage. München: C. H. Beck.
- DIN 2342 (1992): *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe*. Berlin.
- DIN 2342 (2011): *Begriffe der Terminologielehre*. Berlin.
- DIN 2342 (2022): *Terminologiewissenschaft und Terminologearbeit - Begriffe*. Berlin.
- Dudenredaktion. (o. D.): *Duden online*. Abgerufen am 2. März 2026. Interaktiver Zugriff über: <https://www.duden.de/node/90389/revision/90425>
- Egidi, Margreth (2000): *Gestik. Figuren des Körpers in Text und Bild*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1991): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Stuttgart: UTB.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen*. Tübingen, Basel: Francke.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1997): *Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik: Einführung in die Fachsprachen und die Didaktik/Methodik des fachorientierten Fremdsprachenunterrichts (Deutsch als Fremdsprache)*. 2., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: Groos.
- Gabler Wirtschaftslexikon (o. D.): Abgerufen am 5. April 2026. Interaktiver Zugriff über: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de>
- Galginitis, Juozas; Himmelreich Antje; Vrubliauskaitė, Rūta (2010): *Einführung in das litauische Recht*. Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verlag.

- Hoffmann, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Eine Einführung. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Koller, Werner (2011): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Tübingen: A. Francke Verlag.
- Lerch, Kent D. (2004): *Die Sprache des Rechts*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- Maurer, Hartmut; Waldhoff, Christian (2024): *Allgemeines Verwaltungsrecht*. München: C. H. Beck Verlag.
- Miliuvienė, Jolita; Žilys, Juozas (2022): Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas. *Lietuvos konstitucinė teisė*, red. V. Sinkevičius et al., Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 587-626.
- Möhn, Dieter; Pelka Roland (1984): *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Rathert, Monika (2006): *Sprache und Recht*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH.
- Reiss, Katharina (1984): Adäquatheit und Äquivalenz. *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlusswert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*, W. Wilss, G. Thome, Hg. Tübingen: Narr, 161-178
- Schmitz, Klaus-Dirk (2024): *Grundlagen der Terminologearbeit*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH.
- Simon, Heike; Funk-Baker, Gisela (2013): *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. 5. Auflage. München: Beck.
- Sinn, Arndt (2025): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 6. Auflage. Berlin: Springer Heidelberg.
- Steger, Hugo (1988): Institutionensprachen. Paul Mikat Hg., *Staatslexikon*, Bd. 5, Freiburg/Basel/Wien: Herder, 125-128.
- Stickel, Gerhard (1984): *Zur Kultur der Rechtssprache*. Mannheim: Mitteilungen des Instituts für deutsche Sprache.
- Spruogis, Ernestas; Vainiutė, Milda (2022): Administraciniai teismai. *Lietuvos konstitucinė teisė*, red. V. Sinkevičius et al., Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 645-658.
- Lietuvos teismai* (o. D.): *Dažniausiai vartojamų terminų sąrašas*. Abgerufen am 5. April 2026. Interaktiver Zugriff über: <https://www.teismai.lt/lt>

Quellenverzeichnis

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877, in der geltenden Fassung. Interaktiver Zugriff über: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949). Interaktiver Zugriff über: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Lietuvos Respublikos administracinių bylą teisenos įstatymas (1999). Interaktiver Zugriff über: <https://www.infolex.lt/ta/23225>

Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas (2002). Interaktiver Zugriff über: <https://www.infolex.lt/ta/10708>

Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas (2003). Interaktiver Zugriff über: <https://www.infolex.lt/ta/77554>

Lietuvos Respublikos Konstitucija (1992). Interaktiver Zugriff über: <https://www.infolex.lt/ta/1040561>

Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo įstatymas (1993). Interaktiver Zugriff über: <https://www.infolex.lt/ta/66027:ver9>

Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987. Interaktiver Zugriff über: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960, in der geltenden Fassung. Interaktiver Zugriff über: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>

Zivilprozessordnung (ZPO) vom 30. Januar 1877, in der geltenden Fassung. Interaktiver Zugriff über: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>

Summary

The increasing importance of the contrastive analysis of legal language structures in the context of international cooperation and globalization has led to a growing interest in the study of titles used in law. This master's thesis is devoted to the analysis of the titles of final court decisions in Lithuania and Germany.

The aim of the thesis is to identify German and Lithuanian titles of final court decisions in different branches of law, to describe their use, and to compare them. The study examines in which cases these titles are used in each language, the differences in their usage, and which titles can be regarded as equivalents.

The objectives of the thesis include the analysis of academic literature on legal language and equivalence, the presentation of the legal systems of Germany and Lithuania, the identification and systematization of titles of final court decisions, the establishment of analytical criteria, and the comparative evaluation of the results.

The empirical analysis is based on normative legal sources of both countries: the Code of Civil Procedure, the Code of Criminal Procedure, the Code of Administrative Procedure, as well as the laws governing constitutional courts. On this basis, the relevant titles were identified and examined with regard to their usage.

The results of the study show that there are both similarities and differences between the German and Lithuanian titles for final court decisions. It was established that certain German and Lithuanian titles can be regarded as equivalents, although complete equivalence could not be established in all cases. Furthermore, the analysis showed that German law more frequently uses separate titles for specific forms of court decisions, whereas Lithuanian titles often encompass several types of court decisions.

The results of the study may be useful for further research in the fields of legal language and contrastive legal studies, particularly in the analysis of additional titles of court decisions and their usage in different legal systems. Furthermore, the present study may also be relevant to translation studies, legal language research, and comparative law.

Santrauka

Šiame magistro darbe analizuojami Lietuvos ir Vokietijos teismų baigiamųjų aktų pavadinimai.

Darbo tikslas yra nustatyti vokiečių ir lietuvių kalbose vartojamus teismų baigiamųjų aktų pavadinimus skirtingose teisės srityse, aprašyti jų vartojimą ir juos palyginti. Darbe nagrinėjama, kokiais atvejais šie pavadinimai vartojami abiejose kalbose skirtingose teisės srityse ir kokie pavadinimai gali būti laikomi atitikmenimis.

Darbo uždaviniai: išanalizuoti mokslinę literatūrą teisės kalbos ir ekvivalentiškumo klausimais, apžvelgti Lietuvos ir Vokietijos teisinės sistemas, nustatyti ir susisteminti teismų baigiamųjų aktų pavadinimus, nustatyti analizės kriterijus bei atlikti gretinamąją analizę.

Empirinė analizė remiasi abiejų valstybių norminiais teisės aktais, t. y. civilinio proceso, baudžiamojo proceso, administracinio proceso kodeksais, taip pat įstatymais, reglamentuojančiais Konstitucinius Teismus. Remiantis šiais šaltiniais, buvo nustatyti ir ištirti nagrinėjami teismų baigiamųjų aktų pavadinimai.

Tyrimo rezultatai parodė, kad tarp vokiečių ir lietuvių kalbose vartojamų baigiamųjų teismų aktų pavadinimų egzistuoja tiek panašumų, tiek skirtumų. Nustatyta, kad tam tikri vokiečių ir lietuvių kalbų pavadinimai gali būti laikomi atitikmenimis, tačiau ne visais atvejais buvo galima nustatyti visišką atitiktį. Be to, analizė parodė, kad Vokietijos teisėje dažniau vartojami atskiri pavadinimai konkrečioms teismo sprendimų formoms, o lietuvių kalbos pavadinimai dažnai apima kelias teismo sprendimų rūšis.

Tyrimo rezultatai gali būti naudingi tolesniems teisės kalbos ir gretinamosios teisės tyrimams, nagrinėjant ir kitų teismų sprendimų pavadinimus bei jų vartojimo ypatumus skirtingose teisės sistemose. Šis tyrimas taip pat gali būti aktualus vertimo, teisės kalbos ir lyginamosios teisės srityse.